

Verwaltungsrat

335. Tagung, Genf, 14.-28. März 2019

GB.335/INS/4

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 25. Februar 2019

Original: Englisch

VIERTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Überprüfung der jährlichen Berichte im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Kenntnis von den im Rahmen der jährlichen Überprüfung für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2018 übermittelten Informationen zu nehmen und Orientierungshilfe zu den wichtigsten Fragen und Prioritäten zu geben, um die Mitgliedstaaten bei der Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu unterstützen (siehe Beschlussentwurf in Absatz 215).

Einschlägiges strategisches Ziel: Förderung und Verwirklichung von Normen und grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Unter dem Vorbehalt der Leitlinien des Verwaltungsrats.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Unter dem Vorbehalt der Leitlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: Keine.

Anm.: Die Informationen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Ausführungen in Regierungsberichten, Ausgangsdaten der Länder und dem Amt von nationalen und internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden für die jährliche Überprüfung 2018 übermittelten Kommentare dar. Das Amt hat die Richtigkeit der eingegangenen und hier wiedergegebenen Angaben nicht überprüft.

Inhalt

	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	iii
I. Einleitung: Hintergrund der jährlichen Überprüfung 2018.....	1
II. Entwicklungen und Trends betreffend die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der jährlichen Überprüfung 2018	2
A. Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen	2
1. Ratifikationen	2
2. Änderungen in der Gesetzgebung.....	5
3. Förderaktivitäten.....	5
4. Herausforderungen	6
5. Ersuchen um technische Unterstützung.....	6
B. Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit	7
B.I. Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105	7
1. Ratifikationen	7
2. Förderaktivitäten.....	9
3. Herausforderungen	9
4. Ersuchen um technische Unterstützung.....	9
B.II. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930	10
1. Ratifikationen	10
2. Einschlägige innerstaatliche Politiken und Aktionspläne, Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen.....	13
3. Erhebung von Informationen und Daten	17
4. Präventions-/Überwachungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen	19
5. Identifizierung, Freilassung, Schutz, Genesung und Rehabilitation von Opfern und Zugang zu Rechtsbehelfen.....	20
6. Internationale Zusammenarbeit und Initiativen sowie Fortschritte bei der Förderung dieses Prinzips und Rechts.....	23
7. Herausforderungen	25
8. Ersuchen um technische Unterstützung.....	28
C. Effektive Abschaffung der Kinderarbeit.....	31
1. Ratifikationen	31
2. Förderaktivitäten.....	32
3. Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen	33
4. Neue Initiativen und Fortschritte bei der Förderung dieses Prinzips und Rechts ..	34
5. Herausforderungen	35
6. Ersuchen um technische Unterstützung.....	35
D. Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.....	35
1. Ratifikationen	35
2. Förderaktivitäten.....	38
3. Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen	39

4.	Herausforderungen	39
5.	Ersuchen um technische Unterstützung	39
III.	Fazit	40
	Beschlussentwurf.....	41
Anhang	Liste der Staaten, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung einen Bericht vorgelegt haben (Stand: 31. Januar 2019).....	43

Zusammenfassung

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die Entwicklungen und Trends betreffend die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in den Ländern, die die einschlägigen grundlegenden Übereinkommen und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 („Protokoll“), bislang nicht ratifiziert haben.¹

In diese jährliche Überprüfung, die im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgenommen wird, hat das Amt alle aktualisierten Berichte und Informationen einfließen lassen, die ihm zwischen Januar und Dezember 2018 von den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Berichtszeitraum trägt den zeitlichen Vorgaben für die Erstellung der Verwaltungsratsdokumente Rechnung.

Bis zum 17. Januar 2019 hatten 28 Mitgliedstaaten (**Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Jamaika, Lettland, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niederlande, Niger, Norwegen, Panama, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich und Zypern**) das Protokoll ratifiziert. Somit sind 159 Mitgliedstaaten nach wie vor zur Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Überprüfung verpflichtet. Für das Protokoll allein beträgt die Berichtsquote im Rahmen dieser Überprüfung 43 Prozent. Ermutigend ist, dass 38 Mitgliedstaaten (55 Prozent der Bericht erstattenden Länder) ihre Absicht bekundet haben, das Protokoll zu ratifizieren.

Einige Staaten haben Berichte bezüglich des Protokolls, jedoch keine aktualisierten Informationen zu den anderen grundlegenden Übereinkommen vorgelegt.

Viele Staaten haben ihre Absicht bekundet oder bekräftigt, eines oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen zu ratifizieren. Bis zum 15. Januar 2019 wurden drei neue Ratifikationen dieser Instrumente registriert (**Cookinseln** (Übereinkommen Nr. 182), **Irak** (Übereinkommen Nr. 87) und **Mexiko** (Übereinkommen Nr. 98)). Mit Ausnahme des Protokolls sind noch weitere 123 Ratifikationen für 43 Mitgliedstaaten erforderlich, bevor das Ziel der universellen Ratifizierung aller grundlegenden Übereinkommen erreicht ist.

Die meisten Berichte der Regierungen enthalten wesentliche Informationen über ihre Absichten, die Herausforderungen, vor die sie gestellt sind, und die Maßnahmen zur Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Dies gilt insbesondere für das Protokoll, bei dem die Regierungen ersucht wurden, ein detailliertes Berichtsformular auszufüllen (während es bei den Fragen zu den anderen Prinzipien um die Aktualisierung der Ausgangsdaten der Länder ging). Diese Angaben zu den Herausforderungen, Initiativen und Bemühungen im Rahmen von Förderaktivitäten, Reformen des Arbeitsrechts, des dreigliedrigen Dialogs und der internationalen Zusammenarbeit bereichern im Zusammenspiel mit den Ersuchen um technische Unterstützung den auf nationaler und internationaler Ebene geführten Dialog über Möglichkeiten, die Förderung und Verwirklichung der in der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegten Prinzipien und Rechte besser voranzubringen.

Im zweiten Jahr in Folge hatten die Mitgliedstaaten die Option der Online-Berichterstattung anhand eines elektronischen Fragebogens. Das Tool soll die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten erleichtern und die Zusammenstellung der eingegangenen Antworten im Hinblick auf weitere Analysen ermöglichen. Von den insgesamt 69 Ländern, die einen

¹ Eine Liste der Bericht erstattenden Staaten und der jeweils nicht ratifizierten grundlegenden Übereinkommen wird im Anhang vorgelegt.

Bericht vorlegten, entschieden sich 53 für die elektronische Übermittlung (77 Prozent gegenüber 61 Prozent im Jahr 2017).

Trotz mehrerer Schritte mit dem Ziel, den noch ausstehenden Ersuchen der Bericht erstattenden Staaten im Rahmen der jährlichen Überprüfung zu entsprechen, bedarf es vor dem Hintergrund der EntschlieÙung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 106. Tagung (2017) verabschiedet wurde, weiterer Maßnahmen im Rahmen der Kampagne zur universellen Ratifizierung aller grundlegenden Übereinkommen. Darüber hinaus gilt es, die Bemühungen im Rahmen der gemeinsamen Kampagne „50 für Freiheit“ der IAO, der Internationalen Arbeitgeber-Organisation und des Internationalen Gewerkschaftsbunds zur Beendigung der modernen Sklaverei fortzusetzen, in der zur Ratifizierung des Protokolls aufgerufen wird.

I. Einleitung: Hintergrund der jährlichen Überprüfung 2018

1. Der Prozess der jährlichen Überprüfung bietet den Bericht erstattenden Mitgliedstaaten Gelegenheit zum dreigliedrigen Dialog, während er dem IAA als Richtschnur für die technische Unterstützung dienen kann, die es diesen Staaten im Hinblick auf die umfassendere Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gewährt. Seit der Annahme des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, hat dieser Prozess an Bedeutung gewonnen, denn er bietet den Regierungen und ihren Sozialpartnern die wichtige Chance, geeignete Schritte zur effektiven und dauerhaften Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels, festzulegen.
2. Zwischen dem 31. Januar 2018 und dem Ende des Berichtszeitraums wurde das Protokoll von fünf weiteren Ländern (**Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Israel, Mosambik und Thailand**) ratifiziert, womit die Zahl der Ratifikationen auf insgesamt 27 gestiegen ist, und für die grundlegenden Übereinkommen wurden drei neue Ratifikationen registriert (**Cookinseln** (Übereinkommen Nr. 182), **Irak** (Übereinkommen Nr. 87) und **Mexiko** (Übereinkommen Nr. 98)). Darüber hinaus wurde das Protokoll am 17. Januar 2019 von der Russischen Föderation ratifiziert.
3. Mit diesen neuen Ratifikationen ist das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, weiterhin das am häufigsten ratifizierte grundlegende Übereinkommen, knapp gefolgt vom Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, dem Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, dem Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, dem Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und dem Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973. Das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, sind nach wie vor die grundlegenden Übereinkommen mit der geringsten Zahl von Ratifikationen.
4. Im zweiten Jahr in Folge hatten die Mitgliedstaaten die Option der Online-Berichterstattung anhand eines elektronischen Fragebogens. Zugleich wurden die Berichtsformulare auch als PDF-Dateien übermittelt, damit die Mitgliedstaaten, die dies vorzogen, weiterhin mit einer Papierfassung arbeiten konnten. Das Online-Berichtssystem wurde eingeführt, um die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten zu erleichtern und die Zusammenstellung der eingegangenen Antworten im Hinblick auf weitere Analysen zu ermöglichen. Von den 69 Mitgliedstaaten, die einen Bericht vorlegten, entschieden sich 53 für die Online-Übermittlung (77 Prozent gegenüber 61 Prozent im Jahr 2017). Darüber hinaus begannen 29 Mitgliedstaaten, den elektronischen Fragebogen auszufüllen, reichten den vollständigen Bericht jedoch nicht ein (gegenüber neun im Jahr 2017).
5. Im August 2018 ging den betroffenen Regierungen eine Mitteilung zu, in der sie um Vorlage eines Berichts ersucht und über die Möglichkeit informiert wurden, ihren Bericht elektronisch zu übermitteln, und zwar nach Zusendung eines individuellen Benutzernamens und Kennworts. Das Online-Berichtstool umfasste die Fragen, die im detaillierten Berichtsformular zu den im Protokoll aufgegriffenen Themen enthalten waren (zweite Hälfte des Formulars zur Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit), sowie für die Länder, für die in den Jahren zuvor bereits Ausgangsdaten festgelegt worden waren, die Fragen zur Aktualisierung dieser Daten (zu Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Kinderarbeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Zwangsarbeit).
6. Wie in den Vorjahren wurde im Online-Fragebogen Auskunft über die Beratungen mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingeholt und die Möglichkeit

angeboten, die Antworten und Kommentare der Verbände direkt einzufügen oder als Anlage zu übersenden. Zudem war das Online-Tool mit den für die Übermittlung des Berichtsentwurfs an die Sozialpartner notwendigen Funktionen ausgestattet, sodass die Befragten den ausgefüllten Fragebogen (vor der Einreichung) zur Weiterleitung als PDF- oder Excel-Datei exportieren konnten. Auch die Internationale Arbeitgeber-Organisation und der Internationale Gewerkschaftsbund erhielten eine Mitteilung mit Anmeldeinformationen. Darüber hinaus wurde den Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden, die einen leeren elektronischen Fragebogen ausfüllen wollten, eine Anleitung für die Beantragung persönlicher Anmeldedaten zugesandt.

7. Das Online-Berichtstool weist eine Reihe von Herausforderungen auf, bietet aber auch Chancen. Einige Regierungen gaben positive Rückmeldungen: Die Möglichkeit, die Berichte direkt online vorlegen zu können, werde geschätzt, das System sei benutzerfreundlich, und es bestehe nun mehr Klarheit hinsichtlich der konkret erforderlichen Angaben. Einige Regierungen übermittelten ihre Berichte sowohl elektronisch als auch in nicht elektronischer Form. Einige wenige informierten über ihre Absicht, das Online-Tool nicht zu nutzen, ohne dies weiter zu erläutern. Eine der Schwierigkeiten bestand darin, dass die Mitteilung mit den Anmeldedaten für die einzelnen Regierungen auf der Grundlage des E-Mail-Verteilers für elektronische Mitteilungen der Hauptabteilung Offizielle Tagungen, Dokumentation und Beziehungen versandt wurde. Bei den meisten Ländern war dies entsprechend den protokollarischen Angaben der Mitgliedstaaten die E-Mail-Adresse ihrer jeweiligen Vertretung in Genf. In einigen Fällen wurden die Anmeldedaten jedoch nicht an den oder die für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Folgemaßnahmen zuständigen Bediensteten übermittelt und mussten erneut weitergeleitet werden. Mehrere Länder baten darum, für künftige Online-Berichte eine andere E-Mail-Adresse zu verwenden und die Vertretungen in Kopie zu setzen. Den Regierungen, die auf technische Schwierigkeiten bei der Anmeldung und Navigation im Online-Berichterstattungssystem hinwiesen, wurde die notwendige Unterstützung zuteil.

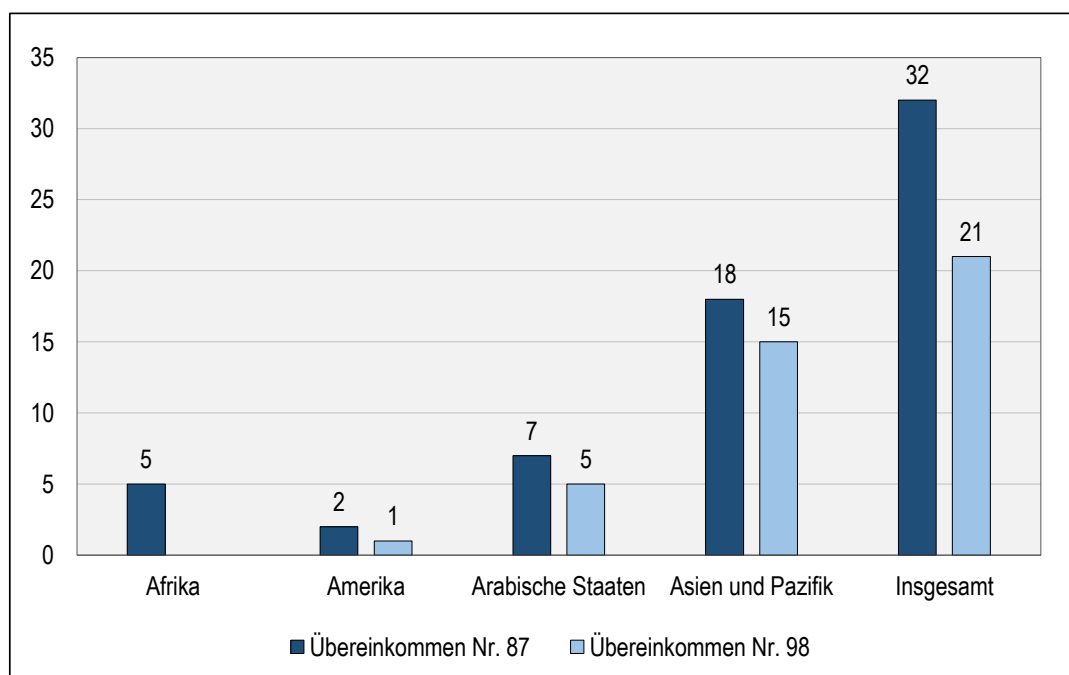
II. Entwicklungen und Trends betreffend die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der jährlichen Überprüfung 2018

A. Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen

1. Ratifikationen

8. Die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 sind zwar weiterhin die grundlegenden Übereinkommen mit der geringsten Anzahl von Ratifikationen, wurden jedoch in allen Ländern Europas ratifiziert.
9. Das Übereinkommen Nr. 87 muss noch von insgesamt 32 Mitgliedstaaten, das Übereinkommen Nr. 98 noch von 21 Mitgliedstaaten ratifiziert werden (siehe Abbildung 1). **Irak** hat das Übereinkommen Nr. 87 im Juni 2018 ratifiziert, während **Mexiko** das Übereinkommen Nr. 98 im November 2018 ratifiziert hat. **Irak** und **Mexiko** haben nun alle acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert.

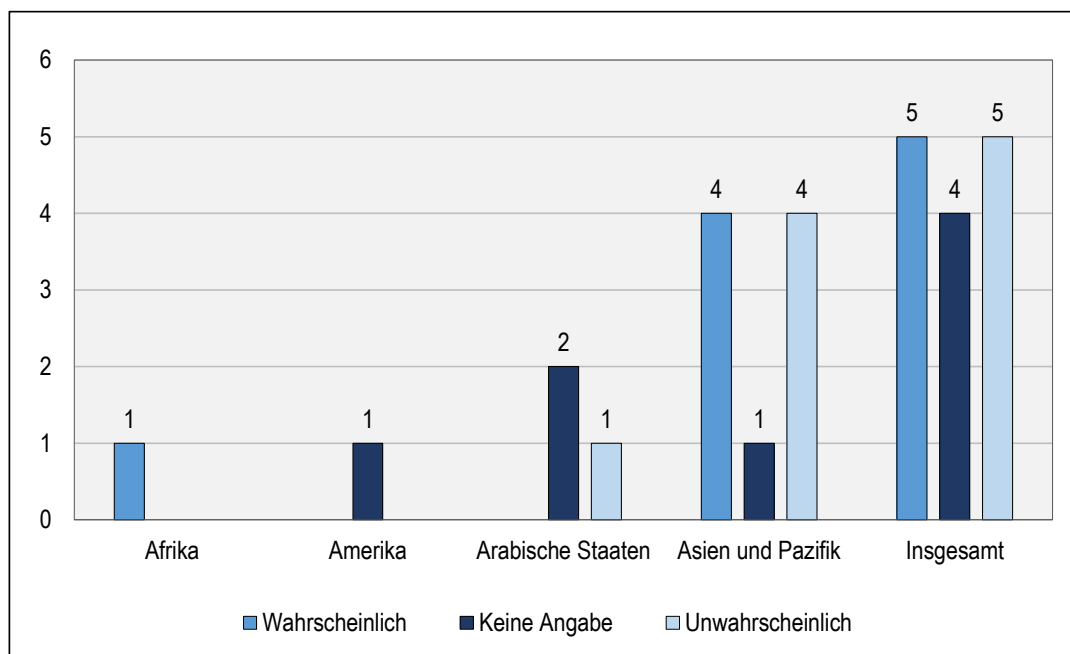
Abbildung 1. Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 87 und/oder das Übereinkommen Nr. 98 nicht ratifiziert haben (Stand: 15. Januar 2019)



10. Regional betrachtet ist Asien und Pazifik die Region mit der höchsten Anzahl Bericht erstattender Staaten, die weder das Übereinkommen Nr. 87 noch das Übereinkommen Nr. 98 ratifiziert haben, gefolgt von den arabischen Staaten. In Amerika gibt es zwei Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 87 noch nicht ratifiziert haben, und einen Mitgliedstaat, der das Übereinkommen Nr. 98 bislang nicht ratifiziert hat. Fünf afrikanische Staaten haben das Übereinkommen Nr. 87 nicht ratifiziert.
11. In Afrika wurde das Übereinkommen Nr. 87 bislang nicht von **Guinea-Bissau, Kenia, Marokko, Sudan und Südsudan** ratifiziert.
12. In Amerika hat **Brasilien** das Übereinkommen Nr. 98, nicht jedoch das Übereinkommen Nr. 87 ratifiziert, während die **Vereinigten Staaten** keines der beiden Übereinkommen ratifiziert haben.
13. Von den arabischen Staaten haben **Bahrain, Katar, Oman, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate** weder das Übereinkommen Nr. 87 noch das Übereinkommen Nr. 98 ratifiziert. **Jordanien** und **Libanon** haben das Übereinkommen Nr. 87 nicht ratifiziert.
14. In der Region Asien und Pazifik haben **Afghanistan, Brunei Darussalam, China, die Cookinseln, Indien, die Islamische Republik Iran, die Republik Korea, die Demokratische Volksrepublik Laos, die Marshallinseln, Palau, Thailand, Tonga, Tuvalu und Vietnam** weder das Übereinkommen Nr. 87 noch das Übereinkommen Nr. 98 ratifiziert. **Malaysia, Nepal, Neuseeland und Singapur** haben bislang das Übereinkommen Nr. 87 nicht ratifiziert, während **Myanmar** das Übereinkommen Nr. 98 nicht ratifiziert hat.
15. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 87 betrug 47 Prozent Im Berichtszeitraum erstatteten 15 Mitgliedstaaten (in Afrika **Marokko**, in Amerika die **Vereinigten Staaten**, im arabischen Raum **Irak, Jordanien, Katar und Saudi-Arabien**, in der Region Asien und Pazifik **China, die Cookinseln, Indien, Iran, die Republik Korea, Nepal, Neuseeland, Singapur und Thailand**) Bericht über das Übereinkommen Nr. 87.

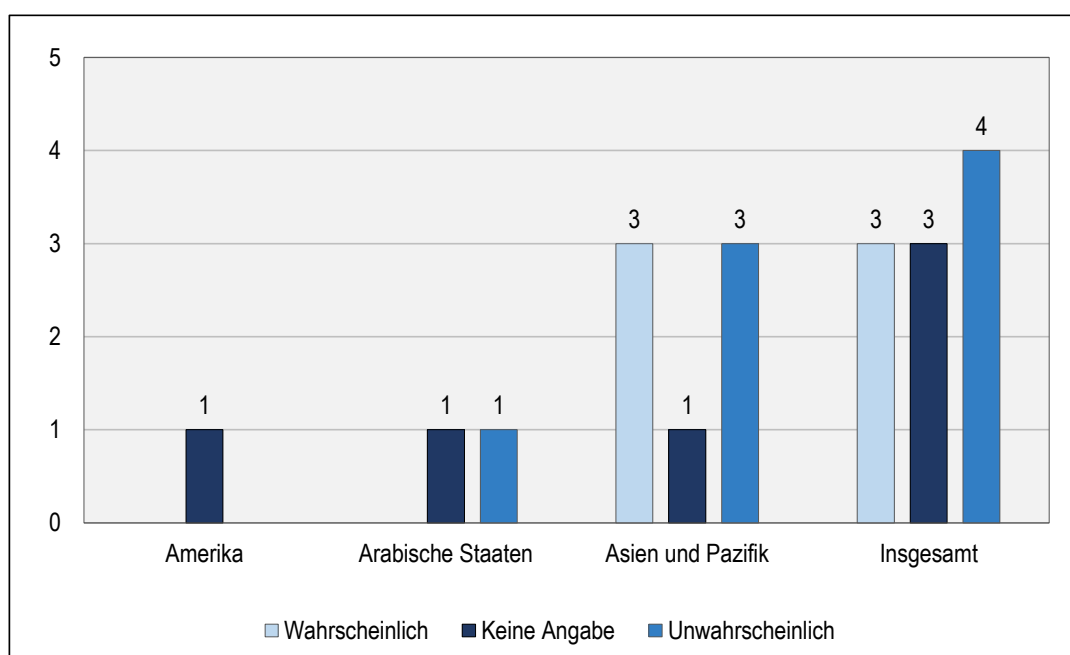
16. Die **Islamische Republik Iran**, die **Republik Korea**, **Marokko**, **Nepal** und **Thailand** berichteten, dass die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 87 wahrscheinlich sei, während die **Cookinseln**, **Indien**, **Neuseeland**, **Saudi-Arabien** und **Singapur** angaben, die Ratifizierung sei unwahrscheinlich. **China**, **Jordanien**, **Katar** und die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zur ihrer Absicht in Bezug auf die Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 87, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



17. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 98 betrug 48 Prozent. Zehn Länder (in Amerika die **Vereinigten Staaten**, im arabischen Raum **Katar** und **Saudi-Arabien** und in der Region Asien und Pazifik **China**, die **Cookinseln**, **Indien**, **Iran**, die **Republik Korea**, **Myanmar** und **Thailand**) erstatteten Bericht über das Übereinkommen.

Abbildung 3. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 98, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



18. Die **Islamische Republik Iran**, die **Republik Korea** und **Thailand** teilten mit, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 98 sei wahrscheinlich. Die **Cookinseln**, **Indien**, **Myanmar** und **Saudi-Arabien** bezeichneten die Ratifizierung des Übereinkommens als unwahrscheinlich. **China**, **Katar** und die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 3).
19. **Indien** gab an, sein bisheriger Standpunkt habe sich nicht geändert, dass eine Ratifizierung in der Praxis nur dann erfolge, wenn die innerstaatlichen Gesetze und Gepflogenheiten in volle Übereinstimmung mit den Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens gebracht worden seien. Die Regierung wies darauf hin, dass sie das IAA in dieser Angelegenheit um technische Unterstützung ersucht habe.

2. *Änderungen in der Gesetzgebung*

20. Mehrere Regierungen berichteten über verschiedene Änderungen in folgenden Bereichen: politische Initiativen (**Marokko**, **Myanmar** und **Nepal**), Entwicklungen in der Gesetzgebung (**Islamische Republik Iran**, **Myanmar**, **Nepal**, **Neuseeland**, **Singapur** und **Vereinigte Staaten**), Arbeitsaufsicht und Überwachung (**Nepal** und **Neuseeland**) sowie Gerichtsentscheidungen (**Vereinigte Staaten**).
21. Nach Angaben der Regierung **Chinas** schlug der Gesamtchinesische Gewerkschaftsbund (ACFTU) im März 2018 den Erlass eines Gesetzes über Kollektivberatungen vor. Im Jahr 2017 habe der ACFTU ausgehend von den Erfahrungen bei Pilotversuchen in zehn Provinzen einen Leitfaden zur Bewertung der Wirkung von Kollektivberatungen herausgegeben, um die Durchführung solcher Konsultationen zu verbessern.

3. *Förderaktivitäten*

22. Unter anderem fanden folgende Förderaktivitäten und -initiativen statt: Durchführung von Forschungsarbeiten (**Bulgarien**, **China**, **Guyana**, **Indonesien**, **Islamische Republik Iran**, **Republik Korea** und **Vereinigte Staaten**), Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen und Daten (**Bulgarien**, **Indonesien**, **Islamische Republik Iran**, **Republik Korea** und **Neuseeland**), Bereitstellung von Schulungsangeboten (**Bulgarien**, **China**, **Guyana**, **Indonesien**, **Marokko**, **Myanmar**, **Nepal**, **Singapur** und **Thailand**) sowie Informations-Workshops und -veranstaltungen (**Bulgarien**, **China**, **Guyana**, **Indonesien**, **Islamische Republik Iran**, **Republik Korea**, **Myanmar**, **Nepal**, **Neuseeland**, **Singapur**, **Sri Lanka** und **Thailand**).
23. Wie die Regierung **Chinas** mitteilt, hat der Chinesische Unternehmensverband in den vergangenen Jahren gemeinsam mit dem ACFTU zwei Seminare auf hoher Ebene speziell zum Aufbau harmonisierter Arbeitsbeziehungen in Unternehmen abgehalten. In Zusammenarbeit mit dem IAA habe der Verband zudem entsprechende Schulungen für Ausbilder durchgeführt.
24. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** erklärte, dass aktive iranische Verbände ihr Wissen über die Konzepte Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen vertieften und sich diesbezüglich mit IAA-Experten austauschten.
25. Die Regierung **Saudi-Arabiens** erkennt nach eigenen Angaben an, dass Arbeitnehmern durch die Bildung von Arbeiterausschüssen eine offizielle Stimme verliehen wurde, mit der sie ihre Rechte und Bedürfnisse vertreten können.

26. Dem nationalen Gewerkschaftsdachverband **Singapurs** zufolge entstehen ständig neue Gewerkschaften und Verbände, die die Arbeitnehmer bei den durch technologische Fortschritte bedingten Umbrüchen in der Erwerbslandschaft vertreten und organisieren.
27. Die **Vereinigten Staaten** berichteten, dass der für die Regelung der Arbeitsbeziehungen zuständige National Labor Relations Board sich weiterhin aktiv mit der Untersuchung und Beilegung von Vorwürfen unlauterer Arbeitspraktiken befasse.

4. Herausforderungen

28. Die Mitgliedstaaten, die im aktuellen Berichtszeitraum Auskunft gaben, führten folgende Herausforderungen an: i) Mangel an staatlichen Kapazitäten (**Nepal, Neuseeland**), ii) Mangel an Kapazitäten bei den Gewerkschaften (**Cook-Inseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal, Neuseeland**), iii) Mangel an Kapazitäten bei den Arbeitgeberverbänden (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal, Neuseeland**), iv) rechtliche Unvereinbarkeit mit dem Übereinkommen Nr. 87 und/oder dem Übereinkommen Nr. 98 (**Republik Korea, Neuseeland, Saudi-Arabien**), v) mangelnde Kenntnis des Prinzips und Rechts und der Vorteile des Übereinkommens (**Cookinseln, Nepal, Neuseeland**), vi) fehlender sozialer Dialog (**Cookinseln**), vii) fehlende Informationen und Daten (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal, Neuseeland**), viii) soziale und wirtschaftliche Umstände (**Cookinseln, Myanmar, Nepal, Saudi-Arabien**), ix) vorherrschende Beschäftigungspraxis (**Cookinseln, Neuseeland**), x) soziale Werte und kulturelle Traditionen (**Nepal, Saudi-Arabien**) und xi) politische Situation (**Myanmar**).
29. Die Regierung **Thailands** nannte als Herausforderungen mangelndes Verständnis bei den zuständigen Regierungsstellen und die komplizierten Verfahren zur Änderung des innerstaatlichen Rechts.
30. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** teilte mit, dass derzeit über Fragen im Zusammenhang mit Vereinigungsfreiheit und der effektiven Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen diskutiert werde, unter anderem zu folgenden Aspekten: wachsende Zahl von Beschäftigten in der „Gig“-Economy, Right-to-work-Gesetze, Joint Employment (mehrere Arbeitgeber teilen sich einen Arbeitnehmer) sowie Status von Arbeitnehmern und unabhängigen Auftragnehmern. Darüber hinaus prüfe der Gesetzgeber weiterhin, inwieweit die Bundesregierung die aus dem 20. Jahrhundert stammenden Arbeits- und Beschäftigungsgesetze in Anbetracht der wachsenden Anzahl von „On-Demand“-Arbeitskräften ändern sollte.

5. Ersuchen um technische Unterstützung

31. Um technische Unterstützung wurde in folgenden Bereichen ersucht: i) Bewertung der festgestellten Schwierigkeiten und ihrer Folgen für die Verwirklichung des Prinzips in Zusammenarbeit mit dem IAA (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar**), ii) Sensibilisierung, Gesetzeskenntnis und Überzeugungsarbeit (**Cookinseln, Myanmar, Nepal**), iii) Ausbau der Datenerhebung und der Kapazitäten für die statistische Analyse (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal**), iv) Austausch von Erfahrungen zwischen Ländern und Regionen (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal**), v) Reform des Arbeitsrechts und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften (**Republik Korea, Myanmar**), vi) Kapazitätsaufbau bei den zuständigen Regierungsstellen (**Cookinseln, Marokko, Myanmar, Nepal**), vii) Ausbildung von Bediensteten, darunter Polizeikräften, Angehörigen der Justiz, Sozialarbeitern und Lehrern (**Nepal**), viii) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitgeberverbänden (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal, Saudi-Arabien**), ix) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitnehmerverbänden (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar, Nepal, Saudi-Arabien**) und x) Stärkung des dreigliedrigen sozialen Dialogs (**Cookinseln, Islamische Republik Iran, Nepal**).

32. Die Regierung **Thailands** bekundete Bedarf an technischer Unterstützung mit dem Ziel, den zuständigen Regierungsstellen ein besseres Verständnis zu vermitteln und die betroffenen Sozialpartner zur Akzeptanz des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit zu bewegen.
33. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** wies darauf hin, dass die Vereinigten Staaten, sofern das IAA geeignete Formen der dreigliedrigen technischen Zusammenarbeit empfehlen könne, entsprechende Vorschläge begrüßen würden.

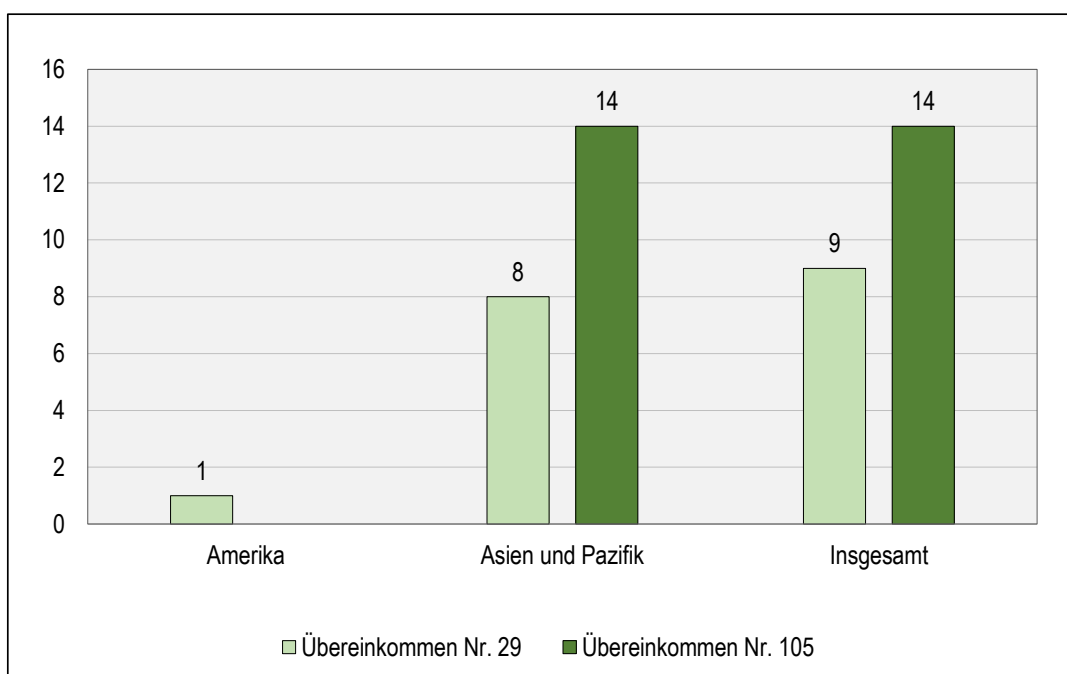
B. Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit

B.I. Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105

1. Ratifikationen

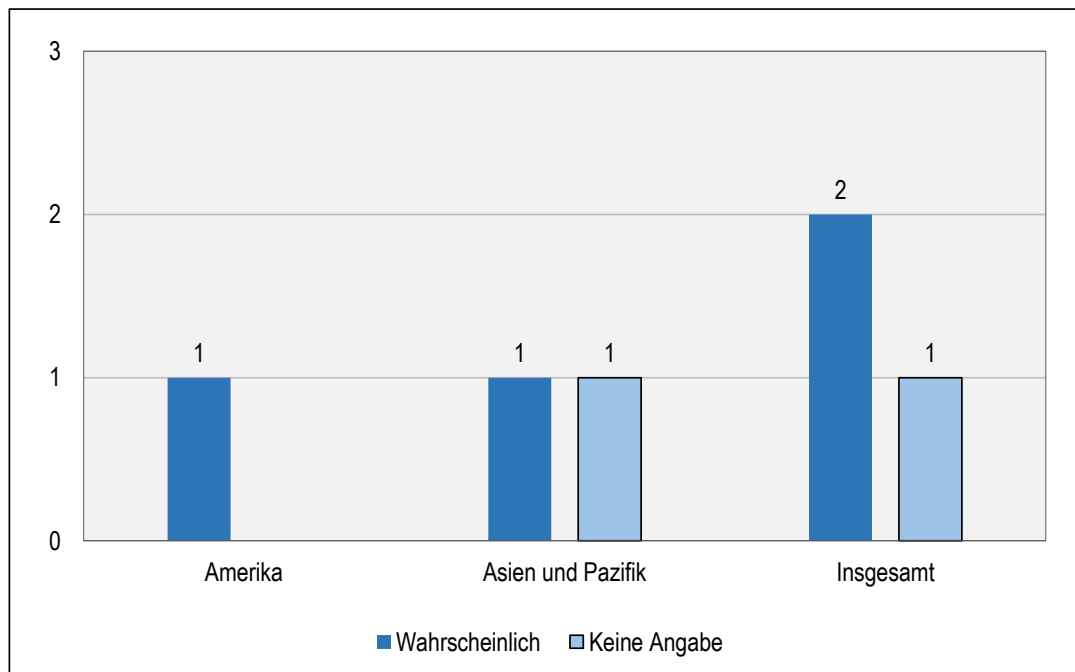
34. Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Ratifikationen der Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 registriert. Alle Länder Afrikas, des arabischen Raums und Europas haben beide Übereinkommen ratifiziert.
35. Neun Länder müssen noch das Übereinkommen Nr. 29 und 14 Länder noch das Übereinkommen Nr. 105 ratifizieren (darunter **Malaysia** und **Singapur**, die das Übereinkommen gekündigt haben). Regional betrachtet ist Asien und Pazifik die Region mit der höchsten Anzahl Bericht erstattender Staaten, die keines der beiden Übereinkommen ratifiziert haben (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4. Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 29 und/oder das Übereinkommen Nr. 105 nicht ratifiziert haben (Stand: 15. Januar 2019)



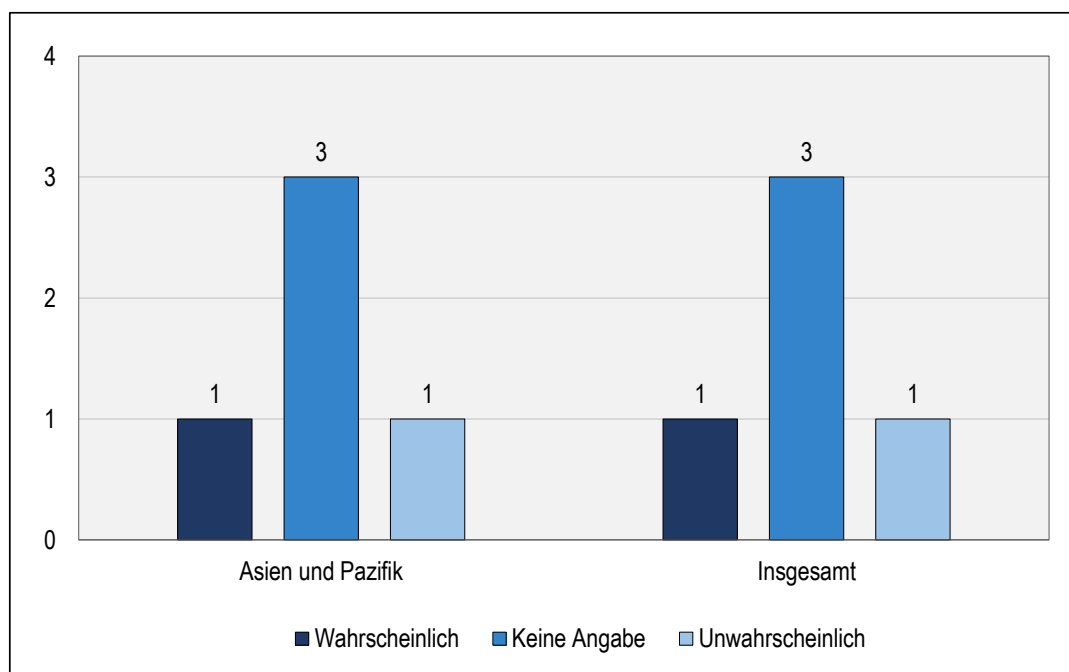
36. Die **Vereinigten Staaten** sind der einzige Mitgliedstaat in der Region Amerika, der das Übereinkommen Nr. 29 nicht ratifiziert hat.
37. In der Region Asien und Pazifik haben **Brunei Darussalam, China, die Republik Korea, die Marshallinseln, Palau, Tonga und Tuvalu** weder das Übereinkommen Nr. 29 noch das Übereinkommen Nr. 105 ratifiziert. **Afghanistan** hat das Übereinkommen Nr. 29 nicht ratifiziert, während **Japan, die Demokratische Volksrepublik Laos, Myanmar, Timor-Leste und Vietnam** das Übereinkommen Nr. 105 nicht ratifiziert haben. Das Übereinkommen Nr. 105 ist in **Malaysia** und **Singapur** nicht in Kraft (siehe Absatz 35 oben).
38. Im Betrachtungszeitraum lag die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 29 bei 33 Prozent mit drei Mitgliedstaaten, die Bericht erstatteten. Zwei der Mitgliedstaaten (**Republik Korea** und **Vereinigte Staaten**) bekundeten ihre Absicht, das Übereinkommen Nr. 29 zu ratifizieren, während der dritte Mitgliedstaat (**China**) keine Angabe machte (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 29, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



39. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 105 betrug 36 Prozent, wobei fünf Mitgliedstaaten der Region Asien und Pazifik Bericht erstatteten. Ein Mitgliedstaat (**Republik Korea**) zeigte seine Absicht an, das Übereinkommen zu ratifizieren, während ein weiteres Land (**Myanmar**) die Ratifizierung des Instruments als unwahrscheinlich bezeichnete. Die drei verbleibenden Länder (**China, Japan und Singapur**) äußerten sich nicht zu ihrer Absicht in Bezug auf die Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 6). Der Japanische Gewerkschaftsbund wies auf das völlige Fehlen von Fortschritten bei der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 105 durch Japan hin.

Abbildung 6. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 105, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



2. Förderaktivitäten

40. Mehrere Länder verwiesen auf ihre Förderaktivitäten in Form von Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, darunter dreigliedrige Workshops und Qualifizierungsangebote für spezialisierte institutionelle Mechanismen (**China, Japan, Republik Korea, Myanmar, Singapur und Vereinigte Staaten**) und die Zusammenstellung von Forschungsergebnissen und Informationen (**China, Republik Korea, Singapur und Vereinigte Staaten**).

3. Herausforderungen

41. Die Bericht erstattenden Regierungen und ihre Sozialpartner nannten die folgenden Herausforderungen als Hindernisse für die Verwirklichung des Prinzips und Rechts: i) rechtliche Unvereinbarkeit (**Republik Korea**), ii) mangelnde Kapazität der zuständigen Regierungsstellen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (**Myanmar**), iii) fehlende Informationen und Daten (**Myanmar**) und ungünstige sozioökonomische Bedingungen (**Myanmar**).

4. Ersuchen um technische Unterstützung

42. Mehrere Regierungen bekundeten Bedarf an technischer Unterstützung des IAA in den folgenden Bereichen: i) Rechtsreform und -auslegung (**Republik Korea**), ii) Sensibilisierung, Ausbildung und Kapazitätsaufbau (**Myanmar**), iii) Austausch von Erfahrungen zwischen Ländern (**Japan**), iv) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (**China, Myanmar**), v) Ausbau der Datenerhebung und der Kapazitäten für die Zusammenstellung und Analyse von Statistiken (**Myanmar**), vi) Bewertung der festgestellten Schwierigkeiten und ihrer Folgen für die Verwirklichung des Prinzips in Zusammen-

arbeit mit dem IAA (**Myanmar**) und vii) Schaffung von Arbeitsplätzen, Qualifizierungsangebote und Erwirtschaftung von Einkommen für gefährdete Arbeitnehmer (**Myanmar**).²

43. Der ACFTU in **China** hat den Wunsch nach einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem IAA bekundet, um sich mit fortgeschrittenen internationalen Erfahrungen vertraut zu machen, den Informationsaustausch zu verbessern, die Kenntnis der einschlägigen Übereinkommen zu vertiefen und die Einhaltung internationaler Normen in Recht und Praxis zu fördern.

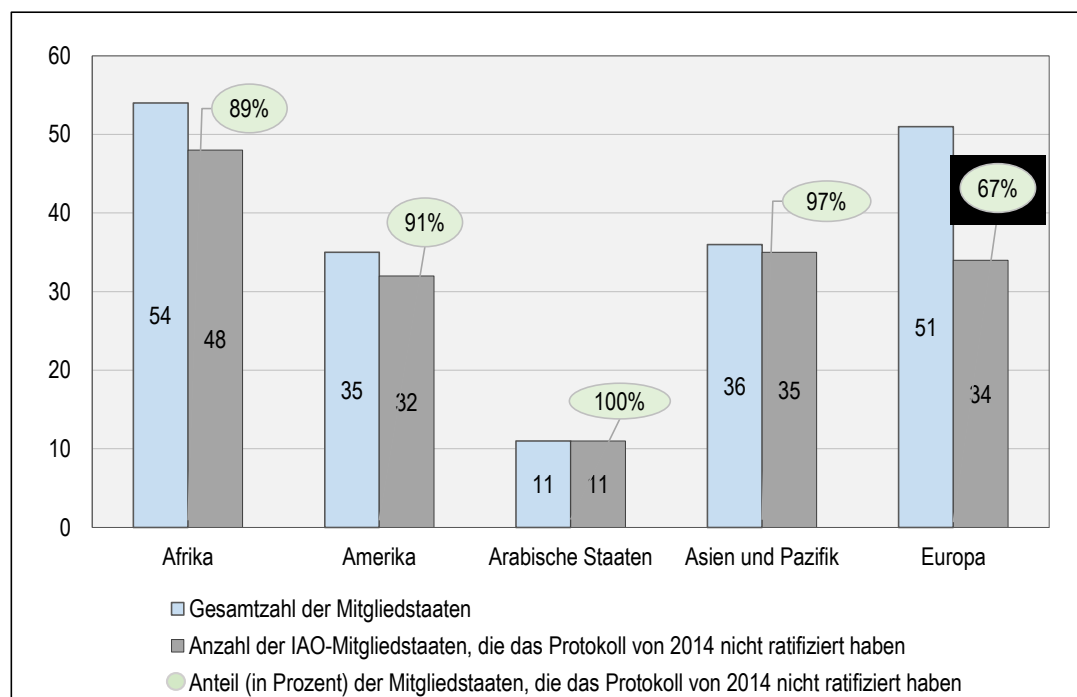
B.II. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

1. Ratifikationen

44. Bis zum 15. Januar 2019 hatten 27 Länder das Protokoll ratifiziert, was 14 Prozent der IAO-Mitgliedstaaten entspricht. Diese Länder entfallen zu 63 Prozent auf Europa, zu 22 Prozent auf Afrika, zu 11 Prozent auf Amerika und zu 4 Prozent auf Asien und Pazifik. Im arabischen Raum wurde das Protokoll bislang von keinem Staat ratifiziert. Im Berichtszeitraum wurde das Protokoll von fünf Mitgliedstaaten (**Bosnien und Herzegowina, Dschibuti, Israel, Mosambik und Thailand**) ratifiziert. Abbildung 7 bietet einen nach Regionen aufgeschlüsselten Überblick über die Anzahl und den Anteil (in Prozent) der Mitgliedstaaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben.

45. Unter Berücksichtigung der Ratifizierung des Protokolls durch die Russische Föderation am 17. Januar 2019 müssen 159 Mitgliedstaaten noch das Protokoll und davon neun noch das Übereinkommen Nr. 29 ratifizieren.

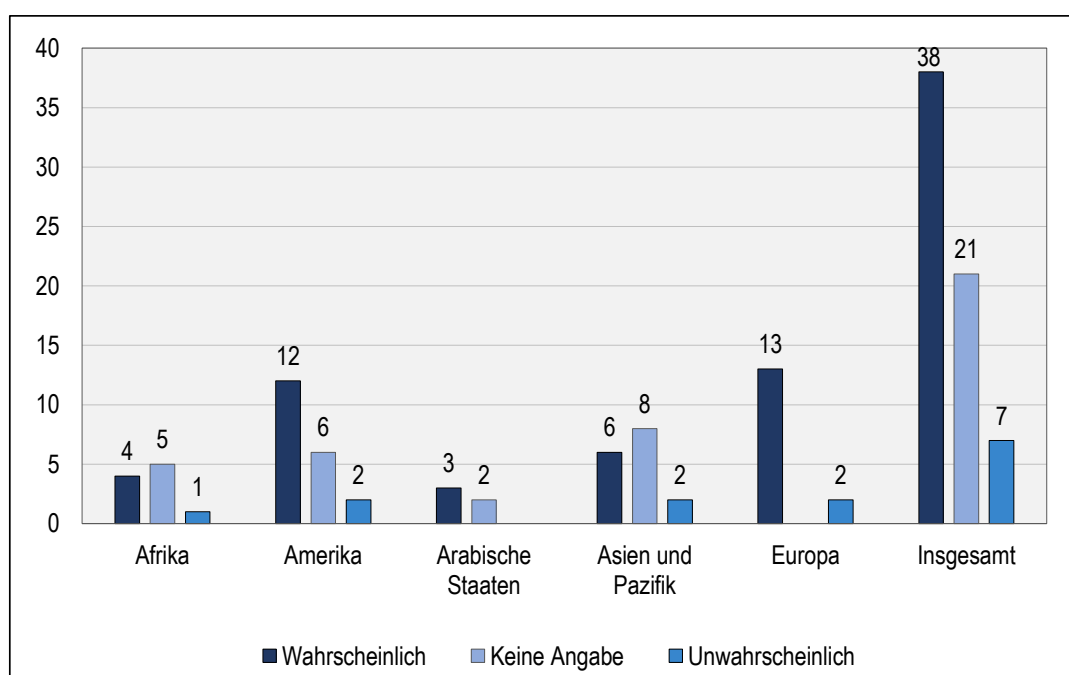
Abbildung 7. Anzahl und Anteil (in Prozent) der Mitgliedstaaten nach Regionen, die das Protokoll von 2014 nicht ratifiziert haben, (Stand: 15. Januar 2019)



² Das Amt gewährte der Republik Korea und Japan technische Unterstützung in Bezug auf den Rechtsrahmen und Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105.

46. Eine nach Regionen geordnete Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben, wird in Teil C des Anhangs vorgelegt.
47. Im Berichtszeitraum erstatteten 69 Mitgliedstaaten Bericht über das Protokoll (43 Prozent gegenüber 36 Prozent im Jahr 2017). Eine Aufstellung dieser Mitgliedstaaten findet sich in Teil D des Anhangs. Drei dieser Staaten (**Bosnien und Herzegowina, Israel und Thailand**) haben das Protokoll anschließend ratifiziert. Insgesamt 38 Mitgliedstaaten (55 Prozent der Bericht erstattenden Länder) haben ihre Absicht bekundet, das Instrument zu ratifizieren. Sieben Mitgliedstaaten bezeichneten die baldige Ratifizierung des Protokolls als unwahrscheinlich. Die verbleibenden 21 Mitgliedstaaten äußerten sich nicht zu ihrer Absicht in Bezug auf die Ratifizierung des Protokolls (siehe Abbildung 8). Von den Ländern, die Bericht erstattet haben, entfallen 20 auf Amerika, 17 auf Asien und Pazifik, 17 auf Europa, 10 auf Afrika und 5 auf den arabischen Raum.

Abbildung 8. Ratifizierungsabsicht für das Protokoll von 2014 nach Regionen



48. Die Regierung **Algeriens** berichtete, sie nehme derzeit Anpassungen ihrer Rechtsvorschriften zu Zwangsarbeit entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen vor.
49. Die Regierung **Bangladeschs** gab an, dass der Prüfung der Ratifizierung des Protokolls eine Durchführbarkeitsstudie vorausgehen müsse.
50. In **Belgien** wird der Entwurf eines Gesetzes zur Genehmigung des Protokolls in Kürze den zuständigen Ministern zur Unterzeichnung vorgelegt und anschließend dem Parlament übermittelt.
51. Die Regierung **Bulgariens** teilte mit, dass Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung zur Angleichung an die Bestimmungen des Protokolls in Betracht gezogen würden; derzeit enthalte das nationale Recht noch keine Regelungen zur Gewährung einer finanziellen Entschädigung für alle Opfer von Zwangsarbeit.
52. Die Regierung **Kanadas** gab an, dass derzeit Bemühungen unternommen würden, um eine technische Überprüfung zur Bewertung der Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bundes, der Provinzen und der Territorien mit den Bestimmungen des

Protokolls voranzubringen. Die im Protokoll aufgegriffenen Fragen fielen weitgehend unter die Zuständigkeit der Provinzen und Territorien.

53. Die Regierung der **Komoren** erklärte, sie halte die Ratifizierung des Protokolls nicht für dringlich, da seine Bestimmungen im Arbeitsgesetzbuch berücksichtigt seien.
54. Die Regierung **Kroatiens** äußerte, sie werde die Ratifizierung des Protokolls in Betracht ziehen, zunächst jedoch der Ratifizierung anderer Übereinkommen Priorität einräumen.
55. Die Regierung **Griechenlands** berichtete, sie habe das Ratifizierungsverfahren für das Protokoll bereits im Anschluss an die positive Stellungnahme eingeleitet, die die (in dreigliedriger Zusammensetzung arbeitende) Abteilung des Obersten Arbeitsrats zur Förderung der Anwendung internationaler Arbeitsnormen auf ihrer Sitzung am 29. Januar 2018 abgegeben habe.
56. Der Regierung der **Islamischen Republik Iran** zufolge bestehen die derzeitigen Hindernisse für das Verfahren zur Ratifizierung des Protokolls unter anderem in der bereichsübergreifenden Natur von Fragen der Zwangsarbeit und dem Umstand, dass der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich verschiedener Fachstellen des Ministeriums für Genossenschaften, Arbeit und Soziales mit dem anderer Behörden der Exekutive verflochten sei.
57. Die Regierung **Irlands** teilte mit, dass eine Überprüfung der bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften im zweiten Quartal 2018 keine Hürden für die Ratifizierung aufgezeigt habe. Dementsprechend seien die in Beratung mit den Sozialpartnern durchgeführten Arbeiten zur Ratifizierung des Protokolls weit fortgeschritten.
58. Die Regierung **Japans** betonte, dass weitere Untersuchungen erforderlich seien, um die Kohärenz der Bestimmungen des Protokolls mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen.
59. Die Regierung **Kuwaits** berichtete, dass dem Prozess der Ratifizierung des Protokolls nichts im Wege stehe. Sie werde sich prioritär mit der Ratifizierung befassen.
60. In **Litauen** hat sich die Regierung bereits auf die Ratifizierung des Protokolls verständigt. Derzeit berate sie sich mit den zuständigen Stellen über die Umsetzung des Protokolls und die erforderlichen Änderungen der innerstaatlichen Gesetzgebung.
61. Die Regierung **Maltas** erklärte, die Beratungen mit den einschlägigen Ministerien und Einrichtungen dauerten noch an, jedoch seien keine gravierenden Hindernisse für die Ratifizierung des Protokolls festgestellt worden.
62. Die Regierung **Neuseelands** wies darauf hin, dass sie ihren nationalen Aktionsplan zur Prävention des Menschenhandels aktualisiere, um Zwangsarbeit und Sklaverei einzubeziehen. Man gehe davon aus, nach Abschluss der Arbeiten besser in der Lage zu sein, eine künftige Ratifizierung des Protokolls zu prüfen.
63. Die Regierung von **St. Vincent und die Grenadinen** berichtete, dass das Fehlen eines angemessenen Verwaltungs- und Rechtsrahmens, begrenzte personelle Ressourcen und der Mangel an Finanzmitteln den Prozess der Ratifizierung des Protokolls hemmten.
64. Nach Angaben der Regierung der **Seychellen** wird das Ministerium für Beschäftigung, Einwanderung und Personenstand nationale Beratungen mit allen einschlägigen Partnern und Interessenträgern aufnehmen, um die rechtlichen Lücken zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie die Herausforderungen bei der Ratifizierung

des betreffenden Instruments zu bewerten und auf diese Weise eine Entscheidung über die mögliche Ratifizierung des Protokolls zu treffen.

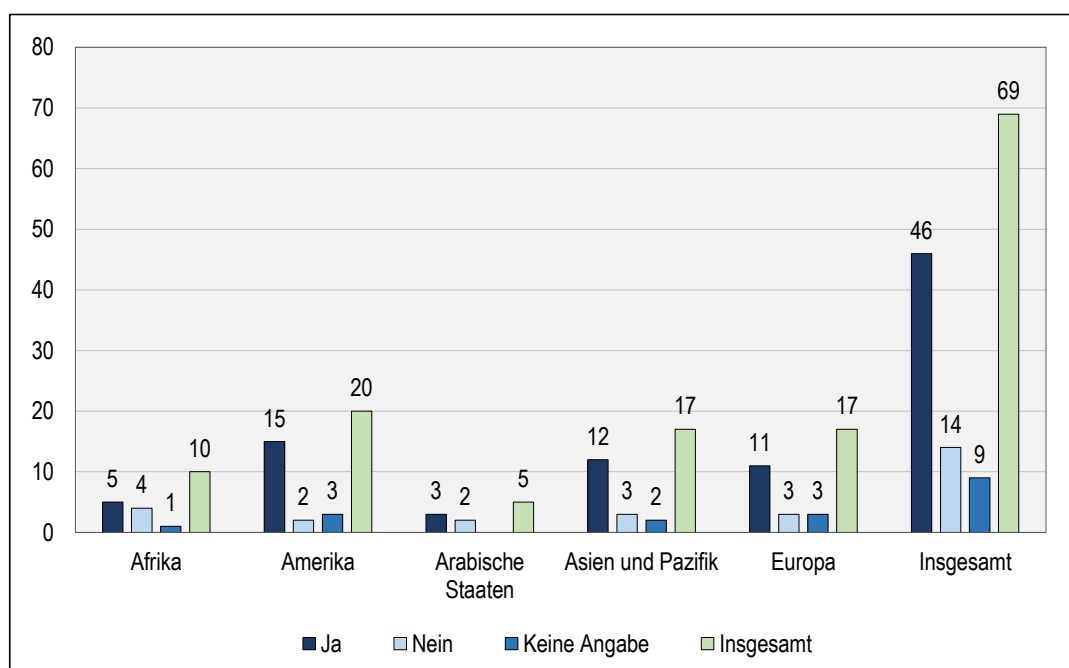
65. Die Regierung **Sri Lankas** teilte mit, es gebe keine Hürden für die Ratifizierung des Protokolls. Der Generalstaatsanwalt habe eine Urkunde für die Ratifizierung des Protokolls ausgestellt, die dem Kabinett zur Genehmigung vorgelegt werden müsse.
66. Die Regierung **Surinames** berichtete, dass die Ratifizierung des Protokolls von der Nationalversammlung im Juli 2018 genehmigt worden sei.
67. Die Regierung **Uruguays** gab an, dass der im Rahmen des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, eingesetzte dreigliedrige Beratende Ausschuss das Protokoll derzeit erneut überprüfe.

2. **Einschlägige innerstaatliche Politiken und Aktionspläne, Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen**

i) Innerstaatliche Politiken und Aktionspläne

68. Abbildung 9 bietet einen Überblick über das Bestehen einer innerstaatlichen Politik und eines innerstaatlichen Aktionsplans zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit in jedem der Mitgliedstaaten, die im Betrachtungszeitraum Bericht erstattet haben.

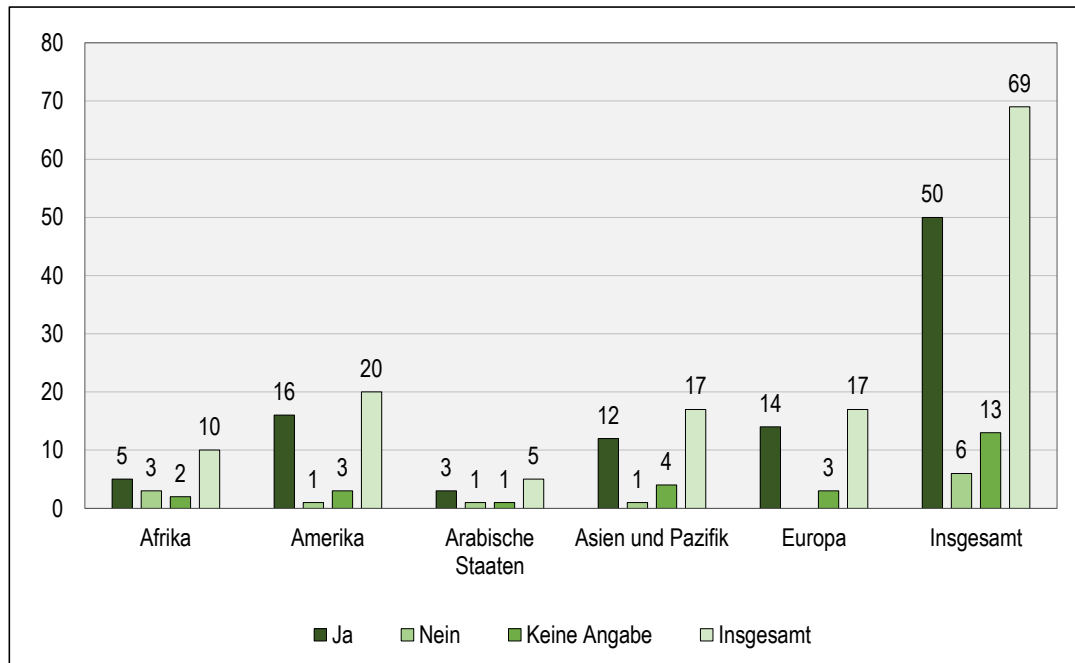
Abbildung 9. Anzahl der Mitgliedstaaten (nach Regionen), die angaben, über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit zu verfügen



69. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Bericht erstattet haben (etwa 67 Prozent), verfügt über eine innerstaatliche Politik oder einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit. Insgesamt 20 Prozent der Bericht erstattenden Länder teilten mit, weder über eine solche Politik noch einen solchen Aktionsplan zu verfügen, und die verbleibenden 13 Prozent machten keine Angabe zu dieser Frage.

70. Die Antworten der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Bestehen einer innerstaatlichen Politik und eines innerstaatlichen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels sind in Abbildung 10 zusammengefasst.

Abbildung 10. Anzahl der Mitgliedstaaten (nach Regionen), die angaben, über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verfügen



71. Etwa 72 Prozent der Bericht erstattenden Länder erklärten, dass sie über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels verfügten. Insgesamt 19 Prozent der Länder teilten mit, sie hätten weder eine solche Politik noch einen solchen Aktionsplan. Die verbleibenden 9 Prozent äußerten sich nicht zu dieser Frage.
72. Einige Regierungen berichteten, es gebe keine innerstaatliche Politik zur Verwirklichung des Prinzips der effektiven und dauerhaften Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Prävention, Opferschutz und Zugang zu Rechtsbehelfen (**Deutschland, Katar, Kiribati, Komoren, Luxemburg, Malta, Mauritius, Neuseeland, St. Vincent und die Grenadinen**). Alle diese Länder verwiesen jedoch auf innerstaatliche Politiken und Aktionspläne speziell gegen den Menschenhandel. **Algerien** und **Jordanien** erklärten, sie verfügten nicht über innerstaatliche Politiken und Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels, hätten jedoch Politiken und Pläne zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit angenommen. **Benin**, die **Cookinseln**, **Costa Rica** und **Togo** teilten mit, innerstaatliche Politiken und Aktionspläne gebe es weder für die Verwirklichung des Prinzips der effektiven und dauerhaften Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit noch für die Bekämpfung des Menschenhandels.
73. Demgegenüber berichteten mehrere Regierungen, sie hätten innerstaatliche Politiken und Aktionspläne eingeführt, die nicht nur der Verwirklichung des Prinzips der effektiven und dauerhaften Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit dienten, sondern auch Maßnahmen und konkrete Aktionen zur Bekämpfung des Menschenhandels enthielten (**Aserbaidshan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Dominikanische Republik, Eswatini, Georgien, Griechenland, Guyana, Honduras, Indonesien, Irland, Japan, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Litauen, Myanmar, Nepal, Österreich, Paraguay, Peru, Saudi-Arabien**,

Seychellen, Singapur, Slowakei, Sri Lanka, Suriname, Tunesien, Uruguay und Vereinigte Staaten).

74. Einige Mitgliedstaaten (**Ägypten, Bosnien und Herzegowina, Israel, Mexiko, Nicaragua und Thailand**) machten keine Angaben darüber, ob sie über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und zur Bekämpfung des Menschenhandels verfügten. **Slowenien** und **Trinidad und Tobago** äußerten sich nicht zum Bestehen einer innerstaatlichen Politik und eines innerstaatlichen Aktionsplans zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, **China**, die **Islamische Republik Iran, Marokko, Serbien** und die **Bolivarische Republik Venezuela** dagegen nicht zum Bestehen entsprechender Politiken und Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels.
75. In einigen Fällen handelt es sich bei der von den Regierungen genannten innerstaatlichen Politik zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit tatsächlich um eine Politik zur Bekämpfung des Phänomens des Menschenhandels. Die übermittelten Informationen lassen somit erkennen, dass mehrere Regierungen bei der Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung des Menschenhandels legen.
76. Die Regierungen **Costa Ricas, Katars, der Komoren, Kiribatis** und **Togos** bekundeten Bedarf an technischer Unterstützung des IAA bei der Erarbeitung einer innerstaatlichen Politik und/oder eines innerstaatlichen Aktionsplans zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit.

ii) Gesetzliche Bestimmungen

77. Eine Reihe von Ländern (**Aserbaidshjan, Bahamas, Bangladesch, Benin, Bulgarien, China, Costa Rica, Guatemala, Guyana, Islamische Republik Iran, Irak, Irland, Kiribati, Republik Korea, Kroatien, Kuba, Kuwait, Nepal, Singapur, Slowakei, Sri Lanka, Tunesien** und **Bolivarische Republik Venezuela**) verwies auf vorhandene Bestimmungen, die Praktiken der Zwangsarbeit und/oder des Menschenhandels unter Strafe stellen (Verfassungsbestimmungen sowie allgemeine und/oder spezifische Rechtsvorschriften).
78. In **Algerien** traf die nationale Kommission für die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels mehrere Maßnahmen, darunter die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Gesetzes über den Menschenhandel.
79. In **Aserbaidshjan** wurde der nationale Aktionsplan 2014–18 zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Republik Aserbaidshjan durch den Erlass Nr. 667 des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 2014 angenommen und verabschiedet.
80. Die Regierung **Kambodschas** berichtete im Zusammenhang mit Prävention und Opferschutz, dass das Ministerium für Arbeit und Berufsbildung seine betriebliche Arbeitsaufsicht weiter verstärkt habe, um sicherzustellen, dass es keine Zwangsarbeit gibt.
81. In **Kanada** arbeitet die Regierung derzeit an der nächsten Strategie des Landes zur Bekämpfung des Menschenhandels. In der Zwischenzeit werden alle zuständigen Ministerien im In- und Ausland weiterhin aktiv auf die Beendigung dieses Verbrechens hinwirken. Konkret findet ein nationaler Konsultationsprozess statt, der die kanadische Regierung bei der Festlegung der Prioritäten für ihre nächste Strategie zur Beendigung des Menschenhandels unterstützen soll.
82. **Georgien** verfolgt eine innerstaatliche Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels, die ganz auf die 4 „Ps“ (Prevention/Prävention, Protection/Schutz, Prosecution/Strafverfolgung und Partnership/Partnerschaft) ausgerichtet ist, und die Regierung hat sich verpflichtet,

effiziente Maßnahmen zu ihrer Verbesserung zu treffen. Alle zwei Jahre erstellt und genehmigt der interministerielle Rat die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der Plan für 2018–20 wurde durch einen Regierungserlass vom April 2018 verabschiedet.

- 83. Die Regierung der **Republik Korea** erklärte, der Begriff des Menschenhandels sei infolge der Aufnahme einer umfassenden Definition dieses Verbrechens in das Strafgesetz von 2013 nun im innerstaatlichen Recht verankert.
- 84. In **Peru** wurde das Gesetz Nr. 30838 vom 4. August 2018 verabschiedet. Darin wird der Straftatbestand des Menschenhandels für unverjährbar erklärt und der Abschnitt 88-A des Strafgesetzbuchs um einen Absatz ergänzt.
- 85. Die Regierung **Katars** erklärte, das Gesetz Nr. 15/2011 zur Bekämpfung des Menschenhandels sei verkündet worden, und das Kabinett habe die Entschließung Nr. 15/2017 erlassen, die unter anderem die Einrichtung des nationalen Ausschusses zur Bekämpfung des Menschenhandels vorsehe.
- 86. In **Uruguay** wurde Gesetz Nr. 19.643 über den Menschenhandel (Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels) vom 20. Juli 2018 verabschiedet. Ziel ist es, den Menschenhandel und die Ausbeutung von Menschen zu verhindern, strafrechtlich verfolgen und ahnden und den Opfern Unterstützung, Schutz und Entschädigung zu gewähren.
- 87. Andere Regierungen verwiesen auf ihre innerstaatlichen Aktionspläne (z. B. **Eswatini, Litauen, Nepal, Seychellen, Sri Lanka und Suriname**).

iii) Gerichtsentscheidungen

- 88. Die Regierung **Kanada** teilte mit, die Royal Canadian Mounted Police habe zwischen 2005 und November 2017 455 Fälle von Menschenhandel (433 inländische und 22 internationale Fälle) festgestellt, in denen Anklage erhoben worden sei. 118 dieser Verfahren seien vor Gericht abgeschlossen worden und hätten zu Verurteilungen wegen Menschenhandels und/oder aus damit zusammenhängenden Gründen geführt. Dabei habe es 321 Opfer gegeben, und 180 Personen seien wegen mehrerer Straftaten verurteilt worden. Die noch vor Gericht anhängigen Fälle von Menschenhandel betrafen etwa 506 Angeklagte und 420 Opfer.
- 89. In **Griechenland** wurden 2017 nach Angaben der Staatsanwaltschaft folgende Fälle von Menschenhandel verhandelt und entsprechende Urteile verhängt: 21 Strafverfahren wegen sexueller Ausbeutung, 5 Strafverfahren wegen Zwangsarbeit, 25 Verurteilungen in erster Instanz wegen sexueller Ausbeutung, 2 Freisprüche in Fällen von sexueller Ausbeutung, 41 Haftstrafen auf Bewährung in Fällen von sexueller Ausbeutung, 6 Haftstrafen auf Bewährung in Fällen von Zwangsarbeit, 7 Berufungen gegen Urteile in erster Instanz wegen sexueller Ausbeutung, 1 Berufung gegen Urteile in erster Instanz wegen Zwangsarbeit und 4 Verurteilungen in zweiter Instanz wegen sexueller Ausbeutung.
- 90. Die Regierung **Singapurs** berichtete, dass seit dem Erlass des Gesetzes zur Prävention des Menschenhandels drei Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskräften vor Gericht gebracht worden und derzeit Gegenstand eines Verfahrens seien.

3. Erhebung von Informationen und Daten

Mechanismen für die Datenerhebung

91. Die Regierungen mehrerer Länder (**Aserbaidshan, Australien, Bangladesch, Belgien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Deutschland, Dominikanische Republik, Eswatini, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Japan, Kambodscha, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Litauen, Malta, Mauritius, Nepal, Neuseeland, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Tunesien und Vereinigte Staaten**) meldeten die Erhebung und Analyse statistischer Daten und anderer Informationen über Art und Umfang der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Einige andere Bericht erstattende Länder (**Algerien, Benin, Costa Rica, Guyana, Islamische Republik Iran, Jordanien, Kiribati, Komoren, Republik Korea, Marokko, Paraguay, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Togo und Uruguay**) gaben an, derzeit keine Daten zu erheben und zu analysieren. Einige Regierungen (**Costa Rica, Guyana, Islamische Republik Iran, Komoren, Kiribati, Paraguay, Sri Lanka, Suriname und Togo**) erklärten, dass sie bei der Erhebung von Daten über Zwangs- oder Pflichtarbeit die technische Unterstützung des IAA benötigten.
92. In **Belgien** stützt sich die Arbeitsaufsichtsbehörde für gezielte Kontrollen auf Querverbindungen zwischen Datensätzen (Data-Mining und Data-Matching). Diese Prozesse sind bei verschiedenen Diensten angesiedelt: der Inspektionsabteilung des Landesamts für soziale Sicherheit, der Sozialinspektion des Föderalen Öffentlichen Dienstes für Soziale Sicherheit und der Fachstelle Data-Mining und Data-Matching („gemeinsamer Unterstützungsstab“) beim Informations- und Sozialinspektionsdienst.
93. In **Kanada** werden Daten über den Menschenhandel auf verschiedene Weise erhoben, unter anderem anhand der von der Polizei aufgenommenen Vorfälle, von Verurteilungen und der Ausstellung befristeter Aufenthaltsgenehmigungen für potenzielle Opfer von Menschenhandel. Im Rahmen des 2016 ins Leben gerufenen Projekts PROTECT, einer Partnerschaft zwischen kanadischen Banken, der kanadischen Dienststelle für Finanzermittlungen (Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada) und den Strafverfolgungsbehörden, wurde die Erkennung von Finanzgeschäften, die mutmaßlich mit der Geldwäsche illegaler Erträge aus dem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zusammenhängen, und ihre Meldung an die Strafverfolgungsbehörden unterstützt.
94. In **Chile** werden amtliche Informationen über den Menschenhandel und damit zusammenhängende Probleme in dem Land vom Ministerium für Inneres und öffentliche Sicherheit im Auftrag der chilenischen Regierung erhoben.
95. In der **Dominikanischen Republik** werden über die Arbeitsaufsichtsbehörde einschlägige Informationen mit dem Ziel erhoben, die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten, das Zwangs- und Pflichtarbeit abdeckt.
96. Die Bemühungen der Regierung **Eswatinis** bei der Erhebung und Analyse statistischer Daten und anderer Informationen über Art und Umfang der Zwangs- oder Pflichtarbeit sind nach eigenen Angaben nicht optimal. Die Regierung stützt sich hauptsächlich auf die Medienberichterstattung zu Praktiken im Graubereich der Zwangs- oder Pflichtarbeit, die intensive Ermittlungen der Polizei auslösten.
97. In **Deutschland** werden jährlich Daten für das vom Bundeskriminalamt erstellte Bundeslagebild Menschenhandel und für die vom Statistischen Bundesamt gemäß dem aktuellen Bundeszentralregister veröffentlichte Strafverfolgungsstatistik erhoben.

- 98.** In **Guatemala** trägt das Sekretariat zur Bekämpfung von sexueller Gewalt, Ausbeutung und Menschenhandel über die Direktion Überwachung und Statistik gemeinsam mit anderen Fachdirektionen statistische Daten über den Menschenhandel zusammen, die von den zuständigen Institutionen erhoben werden. Ebenso erstellen die Generalstaatsanwaltschaft, die Justizbehörde, das Büro des Obersten Anwalts und die nationale Zivilpolizei Statistiken, unter anderem über Beschwerden, die Zahl der vor Gericht gebrachten Fälle, Verurteilungen wegen Menschenhandels und die Zahl der geretteten Opfer.
- 99.** In **Honduras** werden die von der Generalstaatsanwaltschaft, der interinstitutionellen Kommission zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels (CICESCT), dem nationalen Statistikamt, der Direktion für Kinder, Jugendliche und Familie (DINAF) sowie aus den Inspektionen des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit hervorgehenden Informationen analysiert, um Arbeitspläne und institutionelle Strategien zur Beseitigung von Zwangsarbeit zu entwickeln.
- 100.** **Irland** hat ein umfassendes System der Datenerhebung entwickelt, bei dem alle Vorwürfe des Menschenhandels (die bei nichtstaatlichen Organisationen (NGO) auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels und/oder der nationalen Polizei- und Sicherheitsbehörde und/oder anderen staatlichen Stellen eingereicht werden) in standardisierter Form an die Stelle zur Bekämpfung des Menschenhandels weitergeleitet werden. Das System ist dazu gedacht, die Übermittlung von Daten an Eurostat zur Erstellung von Menschenhandelsstatistiken auf Ebene der Europäischen Union (EU) zu erleichtern.
- 101.** Die Regierung **Japans** hat das Auftreten von Menschenhandel im Rahmen der Datenbank zum Thema Menschenhandel, polizeilicher Aktivitäten und anderer Maßnahmen bewertet und analysiert. Darüber hinaus haben die zuständigen Regierungsstellen den jährlichen Bericht mit einer Bewertung und Analyse der Fälle von Menschenhandel erstellt und veröffentlicht.
- 102.** In **Litauen** erheben und analysieren verschiedene Stellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Informationen über Menschenhandel und Ausbeutung. Das Innenministerium erstellt jährliche Berichte über den Sachstand bei der Bekämpfung des Menschenhandels. Auch die staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde erhebt einschlägige Daten zu Zwangsarbeit.
- 103.** Die Regierung **Perus** verwies auf das seit 2016 im Gerichtsbezirk Lima-Süd laufende Pilotprojekt INTERTRATA. Es ist Teil der ersten Phase des Austauschs von Informationen über den Menschenhandel im Rahmen der Zusammenführung der Informationssysteme zum Menschenhandel (nationale Polizei und Generalstaatsanwaltschaft). In einer späteren Phase sollen diese Systeme mit den alphanumerischen Datenbanken von Institutionen verknüpft werden, die über sachdienliche Informationen zu diesem Thema verfügen.
- 104.** In **Katar** begann die Regierung 2018 mit der Zusammenstellung von Daten auf der Grundlage der Statistiken des Innenministeriums über gemeldete Fälle von Zwangsarbeit und der Statistiken der Arbeitsaufsichtsbehörde über Indikatoren von Zwangsarbeit. Zudem werden bei der Generalstaatsanwaltschaft Daten über die in Fällen von Zwangsarbeit ergangenen Urteile eingeholt.
- 105.** In **Tunesien** ist die Stelle zur Bekämpfung des Menschenhandels dafür zuständig, Informationen und Daten über die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Einrichtung einer Datenbank zu erheben, auf die sie sich bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben stützen wird.
- 106.** In den **Vereinigten Staaten** arbeitete das Federal Bureau of Investigation gemeinsam mit dem Referat Strafverfolgung von Menschenhandel im Justizministerium daran, die Initiative des FBI gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung voranzubringen, eine

proaktive Plattform, die dazu dient, Opfer dieser Form des Menschenhandels besser aufzuspüren und aus ihrer Notlage zu befreien. Die Plattform stützt sich auf verbesserte Modelle der Informationsgewinnung, bei denen verschiedene Datensätze kombiniert werden, um potenzielle Branchen und Opfer zu identifizieren, was nicht nur zu zusätzlichen Ermittlungen, sondern auch zu mehr Daten über die Gefahr des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung führen kann.

4. **Präventions-/Überwachungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen**

107. Die Informationen in diesem Abschnitt sowie in den Abschnitten 5 und 6 bestätigen, dass sich die weitaus meisten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Praktiken der Zwangsarbeit tatsächlich in den Kontext des Kampfes gegen den Menschenhandel einordnen. In einigen Fällen sind die Antworten allgemeiner Art und lassen eine Unterscheidung zwischen Präventions- und Schutzmechanismen nicht ohne Weiteres zu.
108. Auf den **Bahamas** wurden mit dem Gesetz gegen den Menschenhandel umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Tätigkeit eingeführt. Zudem besteht eine Arbeitsgruppe Menschenhandel, die die Umsetzung der Strategie der Regierung gegen den Menschenhandel koordiniert, indem sie Opfer identifiziert und unterstützt, präventive Maßnahmen durchführt und dafür sorgt, dass Menschenhändler strafrechtlich verfolgt werden.
109. In **Bangladesch** wurde das Gesetz zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels (2012) erlassen. Zu seiner Umsetzung, zur Bestrafung von Menschenhändlern und Tätern und zum Schutz der Überlebenden und ihrer Familien wurden 2017 drei Vorschriften aufgestellt: die Vorschrift über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels, die Vorschrift über die Befugnis zur Beseitigung des Menschenhandels und die Vorschrift über die Einrichtung eines Fonds für Opfer des Menschenhandels.
110. In **Bulgarien** ist das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels vor allem auf die Prävention und den Schutz von Opfern, insbesondere von Frauen und Kindern, ausgerichtet. Es gibt den institutionellen Rahmen vor und gewährleistet das Zusammenspiel zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen bei der Gestaltung der nationalen Politik. Mit dem Gesetz wurde eine nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen. Sie überwacht die Einhaltung des Gesetzes, erarbeitet die Politik zur Bekämpfung des Menschenhandels und setzt örtliche Kommissionen ein.
111. Der Regierung **Eswatinis** zufolge wird der Menschenhandel zum Zweck der Zwangs- oder Pflichtarbeit mit folgenden Maßnahmen bekämpft: Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Kontaktarbeit mit der Regierung, Politikgestalten und gesellschaftlichen Vertretern, Annahme eines bereichsübergreifenden Ansatzes durch wirksame Abstimmung zwischen verschiedenen Regierungsebenen, NGO und anderen Akteuren sowie Gewährleistung der strafrechtlichen Verfolgung der Täter des Menschenhandels.
112. In **Indonesien** hat die Regierung eine Arbeitsgruppe zum Verbrechen des Menschenhandels gebildet, die derartige Praktiken verhindern soll.
113. Die Regierung **Irlands** wies darauf hin, dass der Zweite nationale Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels in Irland ein breit angelegtes Handlungskonzept für die wirksame und dauerhafte Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit darstelle.
114. In **Litauen** wurde die Aufgabe, eine angemessene Kampagne gegen den Menschenhandel zu erarbeiten, in das im Mai 2015 vom Parlament angenommene Programm zur Entwicklung der staatlichen Sicherheit für 2015–25 und in den interinstitutionellen Aktionsplan zur Umsetzung des im April 2016 durch eine Regierungsentschließung gebilligten Programms

integriert. Der Aktionsplan beinhaltet Aktivitäten und Maßnahmen in den wichtigsten Bereichen des Kampfes gegen Menschenhandel und Ausbeutung, darunter Prävention, Strafverfolgung, Schutz und Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung, Datenverwaltung und Überwachung.

115. In **Malta** umfasst der nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel Maßnahmen zur Koordinierung, Prävention, Bewertung und Überwachung.
116. In **Nepal** hat die Regierung im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Eindämmung des Menschenhandels und der Beförderung von Opfern verschiedene Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz und Strafverfolgung sowie zur Koordinierung, Zusammenarbeit und Unterstützung getroffen.
117. Die Regierung **Neuseelands** wies darauf hin, dass ihr nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel einen gesamtstaatlichen Ansatz zur Prävention des Menschenhandels, zum Schutz der Opfer und zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlern vorsehe.
118. In **Katar** verabschiedete der nationale Ausschuss zur Bekämpfung des Menschenhandels im Juni 2017 den nationalen Plan gegen Menschenhandel (2017–22), der dem Ausschuss und den maßgeblichen Akteuren als Richtschnur bei der Prävention, Überwachung und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels dienen soll. Der Plan sieht die Verhütung von Verbrechen im Zusammenhang mit Menschenhandel, den Schutz der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung der Täter sowie einen regionalen und internationalen Kooperationsrahmen für den Umgang mit der Problematik des Menschenhandels vor.
119. In **Saudi-Arabien** wird der nationale Plan gegen Menschenhandel (2017–20) derzeit von der Regierung umgesetzt. Die innerstaatliche Politik orientiert sich an mehreren Erlassen des Ministerkabinetts und des Schoura-Rates sowie an arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Eine spezielle Abteilung im Ministerium für Arbeit und soziale Entwicklung befasst sich mit Verbrechen auf dem Gebiet des Menschenhandels.
120. Auf den **Seychellen** werden die Mechanismen für die Strafverfolgung, den Schutz, die internationale Zusammenarbeit und die innerstaatliche Koordinierung sowie für die Prävention des Menschenhandels über den nationalen Strategierahmen und den Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels bereitgestellt.
121. Die Regierung von **Trinidad und Tobago** verwies auf verschiedene Maßnahmen im Rahmen ihres Präventions- und Überwachungsmechanismus zur Bekämpfung des Menschenhandels. Dazu gehören: Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Ausbau der personellen Kapazitäten für die Prävention des Menschenhandels und die interinstitutionelle Zusammenarbeit, Verbesserung der rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmenbedingungen und Durchsetzung bestehender innerstaatlicher Arbeitsnormen zur Abschreckung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung.

5. Identifizierung, Freilassung, Schutz, Genesung und Rehabilitation von Opfern und Zugang zu Rechtsbehelfen

122. Mehrere Bericht erstattende Regierungen (etwa **Aserbaidshon, Bahamas, Bangladesch, Benin, Bulgarien, Georgien, Guatemala, Guyana, Honduras, Japan, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kiribati, Kroatien, Kuba, Kuwait, Luxemburg, Nepal, Paraguay, Singapur und Togo**) führten unter anderem folgende Maßnahmen an: i) Workshops, Ausbildungs- und Informationskampagnen, ii) Rechtsschutz der Opfer und Bereitstellung von Rechtshilfe, iii) medizinische und psychologische Betreuung der Opfer, iv) angemessene

Unterkunft und in geringerem Maße v) Schutz der Privatsphäre und Identität sowie Maßnahmen für bestimmte Gruppen (Kinder, Frauen, Migranten).

123. In **Kanada** werden vielfältige Maßnahmen zur Identifizierung und zum Schutz der Opfer von Zwangsarbeit durchgeführt. So kündigte die kanadische Regierung in ihrem Bundeshaushalt 2018 (Haushalt 2018) an, für einen Zeitraum von fünf Jahren 14,51 Millionen Kanadische Dollar sowie fortlaufend jährlich 2,89 Millionen Kanadische Dollar für den Betrieb einer nationalen Hotline für Opfer von Menschenhandel bereitzustellen, über die diese leicht die von ihnen benötigte Hilfe in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus greifen die kanadische Einwanderungsbehörde „Immigration, Refugees and Citizenship Canada“ und die Bediensteten der Grenzbehörde „Canadian Border Services Agency“ auf Leitlinien zurück, auf deren Grundlage sie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit möglicher Opfer treffen und sich mit Partnern hinsichtlich der Information der Opfer über die ihnen zugänglichen kommunalen, polizeilichen und rechtlichen Dienstleistungen abstimmen. Hält ein Bediensteter die Zahl der Anhaltspunkte für ausreichend, kann er dem potenziellen Opfer eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilen.
124. Die Regierung der **Komoren** beabsichtigt, ein Protokoll und eine Politik zur Identifizierung und Weiterverweisung von Opfern des Menschenhandels an bestehende Sozialdienste für den Schutz von Minderjährigen und Gewaltopfern zu entwickeln.
125. In **Kroatien** setzt die Regierung nationale Pläne zur Bekämpfung des Menschenhandels um. Das operative Team des nationalen Ausschusses zur Bekämpfung des Menschenhandels gewährleistet die laufende Abstimmung der beteiligten Akteure bei der Handhabung von Fällen von Menschenhandel, was auch die Betreuung der Opfer umfasst. Dem Team gehören die von verschiedenen Regierungsministerien entsandten Koordinatoren für Menschenhandel ebenso an wie Vertreter öffentlicher Stellen und nichtstaatlicher Organisationen.
126. In **Eswatini** sieht der nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2018–22 unter anderem Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau bei den für die Erkennung von Praktiken der Zwangsarbeit und die Rehabilitation der Opfer zuständigen Akteuren vor.
127. In **Deutschland** wird die Beratung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zum Großteil von den (nichtstaatlichen) Fachberatungsstellen übernommen, die von den Bundesländern finanziert werden.
128. Die Regierung **Griechenlands** teilte mit, dass das Amt des nationalen Berichterstatters den nationalen Verweismechanismus eingerichtet habe, eine Plattform für die interinstitutionelle Zusammenarbeit, die vom nationalen Zentrum für soziale Solidarität (EKKA) verwaltet werde und sich mit Themen wie der Erstidentifizierung und -unterstützung von Opfern des Menschenhandels befasse.
129. In **Guyana** wird das Gesetz über den Menschenhandel von einer ministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Referats Menschenhandel und des Polizeikorps von Guyana durchgesetzt. Das Referat Menschenhandel des Ministeriums für Sozialschutz führt regelmäßige Inspektionen durch, insbesondere in den abgelegenen Gegenden im Landesinneren, und bietet Beratung und Zeugenschutz für Opfer an.
130. Die Regierung von **Honduras** verwies auf das Soforteinsatzteam, ein spezialisiertes, fachübergreifendes Gremium der interinstitutionellen Kommission zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels, das für die Bereitstellung und Gewährleistung einer sofortigen und angemessenen Betreuung der Opfer zuständig ist.

131. In **Japan** kann die Regierung je nach Situation der Opfer eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsberechtigung oder einen Wechsel ihres Aufenthaltsstatus genehmigen und ihnen eine Sondererlaubnis zum Verbleib in Japan zur Stabilisierung ihres rechtlichen Status erteilen.
132. In **Malta** trifft die Regierung spezifische Maßnahmen für Migranten und stützt sich dabei auf Durchführungsvorschriften mit Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber von Drittstaatsangehörigen ohne rechtmäßigen Aufenthalt.
133. Die Regierung **Marokkos** hat verschiedene Maßnahmen geplant oder bereits getroffen, darunter: i) Einsetzung eines für die Koordinierung der Verfahren zur Bekämpfung des Menschenhandels zuständigen nationalen Beratungsausschusses gemäß Dekret Nr. 2.17.740 vom 6. Juli 2018, ii) Identifizierung und Schutz der Opfer aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit und Maßnahmen zur Förderung ihrer Genesung und Rehabilitation, iii) Bereitstellung von Sprachkursen für die Opfer und Erleichterung der Verfahren zur Rückführung in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland und iv) Erarbeitung eines nationalen Plans für Kinder (2016–20) auf der Grundlage der fünf strategischen Ziele, definiert in der integrierten staatlichen Politik zum Schutz des Kindes.
134. Die Regierung **Myanmars** berichtete, dass der Aktionsplan 2018 zur Beseitigung der Zwangsarbeit umgesetzt werde.
135. Die Regierung der **Slowakei** erklärte, dass Opfer von Menschenhandel im Einklang mit dem nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für den Zeitraum 2015–18 Zugang zu Rechtsbehelfen und zur Justiz hätten.
136. In **Slowenien** wurden zwei Programme für Krisenunterkünfte und sichere Unterkünfte von der Regierung mitfinanziert und von Caritas Slowenien umgesetzt.
137. Wie die **Vereinigten Staaten** mitteilten, führte das im Justizministerium für Strafverfolgung von Menschenhandel zuständige Referat 2016 gezielte Schulungsprogramme zur Identifizierung potenzieller Opfer und Fälle von Menschenhandel durch, darunter für Strafverfolgungsbehörden auf Bundes-, Bundesstaaten- und lokaler Ebene, Regierungsstellen, NGO und kommunale Partner. Mit dem Trafficking Victims Protection Act (Gesetz zum Schutz der Opfer von Menschenhandel) seien einwanderungsbezogene Schutzvorkehrungen für ausländische Opfer von Menschenhandel geschaffen worden, darunter der Schutz vor Abschiebung in Form eines Nichteinwandererstatus für in Betracht kommende Opfer von Menschenhandel (T-Visum) und bestimmte Opfer schwerer Straftaten (U-Visum); zudem hätten diese Personen nun die Möglichkeit, ihren Status in eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis umzuwandeln.
138. Die Abteilung für Bevölkerung, Flüchtlinge und Migration im Außenministerium habe 2016 700.000 US-Dollar bereitgestellt für das Programm zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel in den Vereinigten Staaten: Globale Rückkehr und Wiedereingliederung und Familienzusammenführung. Dieses von der Internationalen Organisation für Migration durchgeführte Programm ermögliche die Zusammenführung von Überlebenden des Menschenhandels, die über den Nichteinwandererstatus in Form eines T-Visums verfügten, mit nachzugsberechtigten Familienmitgliedern, denen T-Visa zur Einreise in die Vereinigten Staaten erteilt würden, und fördere die freiwillige Rückkehr von außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres rechtmäßigen Wohnsitzes identifizierten Überlebenden des Menschenhandels. Das US-Recht sehe einen gewissen Schutz der Vertraulichkeit für Opfer von Menschenhandel vor, die einen Nichteinwandererstatus (T- oder U-Visum) anstrebten oder denen ein solcher Status gewährt worden sei. Darüber hinaus schütze das Bundesrecht (United States Code, Titel 18, Abschnitt 3771) die Privatsphäre von Opfer von Verbrechen nach Bundesrecht („federal crimes“), die Gegenstand der Strafverfolgung seien. Das

Programm zur Förderung von Ressourcen für Opferhilfe des Diplomatischen Sicherheitsdiensts des Außenministeriums habe in etwa 30 gravierenden Fällen von Menschenhandel und damit zusammenhängenden Rechtsverletzungen im In- und Ausland Kontaktarbeit betrieben.

6. **Internationale Zusammenarbeit und Initiativen sowie Fortschritte bei der Förderung dieses Prinzips und Rechts**

139. Die Mehrzahl der Regierungen arbeitet bei der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit nach eigenen Angaben mit internationalen und regionalen Organisationen zusammen.
140. **Australien** spielt als Vorsitzender der globalen Koordinierungsgruppe eine führende Rolle in der Allianz 8.7, der globalen Partnerschaft zur Beseitigung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit in aller Welt.
141. **Bangladesch** ratifizierte im Juli 2002 das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Prävention und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution.
142. **Bulgarien** kooperiert bei der Bekämpfung und Prävention des Menschenhandels zum Zweck der Zwangsarbeit eng mit Rumänien, Griechenland, der Europäischen Kommission, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der IAO. Die nationale Kommission zur Bekämpfung des Menschenhandels ist Partner der Rumänischen Nationalen Agentur gegen Menschenhandel. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit wurden Seminare und eine internationale Konferenz veranstaltet. Am 15. März 2017 nahm Bulgarien an der offenen Debatte zum Thema „Menschenhandel in Konfliktsituationen: Zwangsarbeit, Sklaverei und andere ähnliche Praktiken“ teil, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) auf seiner 7898. Sitzung abgehalten wurde. Bulgarien unterhält eine gute Zusammenarbeit mit der IAO.
143. In **Kambodscha** hat sich das Ministerium für Arbeit und Berufsbildung in Zusammenarbeit mit zahlreichen internationalen wie regionalen Entwicklungspartnern, darunter mit internationalen Organisationen wie der IAO, dem Programm „Better Factories Cambodia“, der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) und anderen Ländern wie Japan, der Republik Korea, Malaysia und Thailand für die Beseitigung von Zwangsarbeit eingesetzt. Diese Zusammenarbeit erfolgte in Form von Absichtserklärungen, bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen, gemeinsamen Aktionsplänen und anderen Formaten des Engagements.
144. **Kanada** spielt bei den internationalen Bemühungen um die Beendigung der Zwangsarbeit eine aktive Rolle, vor allem indem es sich an internationalen Foren beteiligt, Unterstützung für Projekte des Kapazitätsaufbaus bereitstellt und internationale Entwicklungsarbeit leistet. Das Land engagiert sich aktiv in regionalen und multilateralen Prozessen, wie sie bei den UN, der Organisation Amerikanischer Staaten, der OSZE und der IAO, der Regionalkonferenz über Migration, dem Globalen Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration, dem Globalen Pakt für Flüchtlinge und der Rom/Lyon-Gruppe der G7 bestehen, wo Kanada über bewährte Verfahren und Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels berichtet, den Einsatz internationaler Rechtsinstrumente fördert und Arbeiten zu neu aufkommenden Trends wie dem Menschenhandel in globalen Lieferketten, entlang der Migrationsrouten, in Konfliktgebieten oder in Zeiten humanitärer Krisen unterstützt.
145. Die Regierung **Kroatiens** hat gemeinsam mit einer Reihe von internationalen Organisationen und Ländern der Region am Projekt „Einführung von Anforderungen für die Einrich-

tung gemeinsamer Ermittlungsteams zur Bekämpfung des Menschenhandels in Südost-europa“ gearbeitet. Die kroatischen Behörden haben in Zusammenarbeit mit ausländischen Regierungen, Europol, INTERPOL und dem Südosteuropäischen Zentrum für Strafverfolgung internationale Ermittlungen durchgeführt, die in die Festnahme mutmaßlicher Menschenhändler mündeten.

146. Die Bundesregierung **Deutschlands** arbeitet weiterhin aktiv in allen maßgeblichen Organisationen wie der EU, dem Europarat, den Vereinten Nationen und der IAO mit. Dies gilt in geringerem Maße auch für andere Institutionen wie die OSZE und den Rat der Ostseestaaten. Darüber hinaus hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (auch finanziell) an Projekten des Ostseerats beteiligt, die dem Aufbau von Kooperationsstrukturen für die Prävention von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung dienen, so auch an dem Projekt „Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung durch verbesserte Partnerschaften, genauere Diagnosen und verstärkte organisatorische Ansätze“ (Projekt ADSTRINGO).
147. **Honduras** ist über die interinstitutionelle Kommission zur Bekämpfung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels (CICESCT) nach wie vor in der Regional-koalition gegen Menschenhandel und die Schleusung von Migranten vertreten, der Belize, Costa Rica, El Salvador, Honduras, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Panama und die Dominikanische Republik angehören. Die Koalition sieht ihre Aufgabe darin, einen Beitrag zur Festlegung, Annahme und Förderung von Mindeststandards, Politiken und regionalen Prozessen für die Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel zu leisten und die Betreuung der Opfer zu verbessern. Im Rahmen der 2017 unternommenen Bemühungen wurden unter anderem Instrumente für die regionale Arbeit und Koordinierung zur Rückführung von Opfern des Menschenhandels entwickelt.
148. Die Regierung **Japans** verstärkt derzeit die Zusammenarbeit mit den südostasiatischen Ländern, um sie für den Menschenhandel zu sensibilisieren. Der Meinungsaustausch zwischen maßgeblichen Regierungsstellen und NGO wird fortgesetzt. Darüber hinaus hält die nationale Polizeibehörde seit 2004 einmal jährlich Sitzungen von Kontaktstellen zum Thema Menschenhandel ab, bei denen Bedienstete von Botschaften in Tokio, zuständigen Ministerien und Behörden, Präfekturverwaltungen, NGO, der IAO und der Internationalen Organisation für Migration zum Austausch von Meinungen und Informationen zusammenkommen.
149. In **Kiribati** arbeitet der nationale Polizeidienst über das Referat grenzüberschreitende Kriminalität mit regionalen Gremien zusammen zum Thema grenzüberschreitende Verbrechen, einschließlich Menschenhandel und Zwangsarbeit.
150. **Neuseeland** ist Mitglied des Verwaltungsrats und wichtiger Geber der Konferenz der Direktoren der Einwanderungsbehörden des Pazifikraums (PIDC) und unterstützt in dieser Eigenschaft ihr Sekretariat. Die PIDC forscht unter anderem zur Schleusung und zum Menschenhandel. Im Juli 2017 richteten die anglikanische Diözese Wellington, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation und Beschäftigung und die Botschaft der Vereinigten Staaten in Neuseeland die Konferenz zum Menschenhandel „Tip of the Iceberg“ aus. An der zweitägigen Konferenz nahmen ranghohe Regierungsvertreter, Führungskräfte aus der Wirtschaft, Wissenschaftler, Vertreter der Zivilgesellschaft und von Glaubensgemeinschaften sowie die interessierte Öffentlichkeit teil, um nationale und internationale Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme zu erörtern. Ergänzend dazu fand im Juli 2018 ein weiterer Workshop statt.
151. Die Regierung **Perus** verwies insbesondere auf die Zusammenarbeit mit der Brasilianischen Agentur für Kooperation im Rahmen des Projekts „Konsolidierung und Ausweitung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Zwangsarbeit in Brasilien und Peru“, mit dem unter

anderem die institutionelle Kapazität und die von der Generalstaatsanwaltschaft geschlossenen interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen verbessert werden sollen.

152. **Katar** berichtete, es arbeite mit dem IAA, insbesondere über das Projekt der technischen Zusammenarbeit, und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammen. Zudem kooperiert es mit Gewerkschaften (dem Internationalen Gewerkschaftsbund, dem Internationalen Bund der Bau- und Holzarbeiter, dem Internationalen Bund der Hausangestellten) und der Internationalen Arbeitgeber-Organisation. Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit und von Vereinbarungen unterhält Katar Beziehungen zu mehr als 38 Arbeitskräfte entsendenden Ländern und macht sich Erfahrungen und bewährte Praktiken zunutze.
153. **Singapur** ratifizierte im Januar 2016 das ASEAN-Übereinkommen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel. Darüber hinaus trat Singapur am 28. September 2015 dem Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bei. Singapur setzte die Zusammenarbeit mit Partnern des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Gruppe der Freunde, die sich im Kampf gegen den Menschenhandel zusammengeschlossen haben („Group of Friends United Against Human Trafficking“), in New York und Genf, den Leitern der ASEAN-Fachstellen Menschenhandel und der vom Treffen Hoher Beamter der ASEAN zur grenzüberschreitenden Kriminalität eingesetzten Arbeitsgruppe Menschenhandel fort.
154. Die **Slowakei** orientiert sich an der in der EU und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Politik gegen Zwangsarbeit. Zudem arbeitet sie mit ausgewählten Ländern bei der Prävention von Zwangsehen zusammen.
155. In **Slowenien** nahmen Vertreter der Ministerien, insbesondere des nationalen Koordinators zur Bekämpfung des Menschenhandels, an regelmäßigen und etablierten Veranstaltungen und Konferenzen der OSZE, des Europarats, der UN und der Europäischen Kommission sowie an hauptsächlich in den Wirkungsbereich von EUROPOL fallenden und von dieser Behörde unterstützten operativen Sitzungen teil. In strategischer Hinsicht arbeitet Slowenien im EU-Netz von nationalen Mechanismen zum Thema Menschenhandel und im Netz von nationalen Koordinatoren zur Bekämpfung des Menschenhandels in Südosteuropa mit.
156. In den **Vereinigten Staaten** brachte das Referat Strafverfolgung von Menschenhandel gemeinsam mit der mexikanischen Regierung die bilaterale Initiative der USA und Mexikos zur Bekämpfung des Menschenhandels voran, die hoch wirksame Strafverfolgungen nach dem Recht beider Länder verstärken soll. Ziel der Initiative ist es, die bilateralen Kapazitäten zur Befreiung der Opfer aus ihrer Notlage, zur Verfolgung der Menschenhändler, zur Zerschlagung der Schleusernetze und zum Herauslösen der Kinder der Opfer aus der Kontrolle der Netze zu verstärken.

7. Herausforderungen

157. Die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Protokoll angeführten Herausforderungen sind in Tabelle 1 und in den Abbildungen 11 und 12 zusammengefasst.

Tabelle 1. Im Zusammenhang mit dem Protokoll von 2014 genannte Herausforderungen nach Regionen und Ländern

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
Mangelnde Kenntnis	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo	Guyana, Honduras, Kanada, Paraguay, Peru, Suriname	Katar, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Kambodscha, Kiribati, Nepal, Sri Lanka	Belgien, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, Litauen, Malta
Fehlende Informationen und Daten	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Guyana, Honduras, Kanada, Peru, Suriname	Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Kambodscha, Kiribati, Nepal, Myanmar, Sri Lanka	Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Kroatien
Soziale Werte und kulturelle Traditionen	Benin, Tunesien	Guatemala, Guyana, Kolumbien, Peru, Suriname	Jordanien	Indonesien	Griechenland, Kroatien
Soziale und wirtschaftliche Umstände	Eswatini, Komoren, Togo	Kolumbien, Peru, Suriname	Jordanien	Kiribati, Myanmar	Griechenland
Politische Situation		Peru		Kiribati	Griechenland
Unzulänglichkeiten im Rechtsrahmen	Eswatini, Mauritius	Honduras, Peru, Suriname		Kiribati	Belgien, Bulgarien, Litauen
Mangelnde institutionelle Kapazitäten	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo	Guyana, Kanada, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname		Cookinseln, Republik Korea, Myanmar	Bulgarien, Griechenland, Litauen
Herausforderungen bei der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften	Eswatini, Mauritius, Seychellen, Tunesien	Kanada, Peru, Suriname	Jordanien	Cookinseln, Kiribati, Nepal, Singapur, Sri Lanka	Bulgarien
Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migrationspolitik	Eswatini, Mauritius, Seychellen, Togo	Peru, Suriname	Jordanien	Cook Islands, Sri Lanka	Belgien, Bulgarien, Kroatien
Fehlender sozialer Dialog zum Prinzip		Peru, Suriname	Jordanien	Kiribati	
Mangelnde Kapazitäten der Arbeitgeberverbände	Komoren, Seychellen	Peru		Cookinseln, Kambodscha, Kiribati, Myanmar	
Mangelnde Kapazitäten der Arbeitnehmerverbände	Komoren, Seychellen	Peru		Cookinseln, Kambodscha, Kiribati, Myanmar	
Fehlende Fachausbildung öffentlicher Bediensteter für den Umgang mit allen Formen von Zwangsarbeit und den Schutz der Opfer					Bulgarien
Fehlende Erkennung der Fälle von Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit					Georgien

Abbildung 11. Anzahl der Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit dem Protokoll von 2014 auf Herausforderungen hingewiesen haben

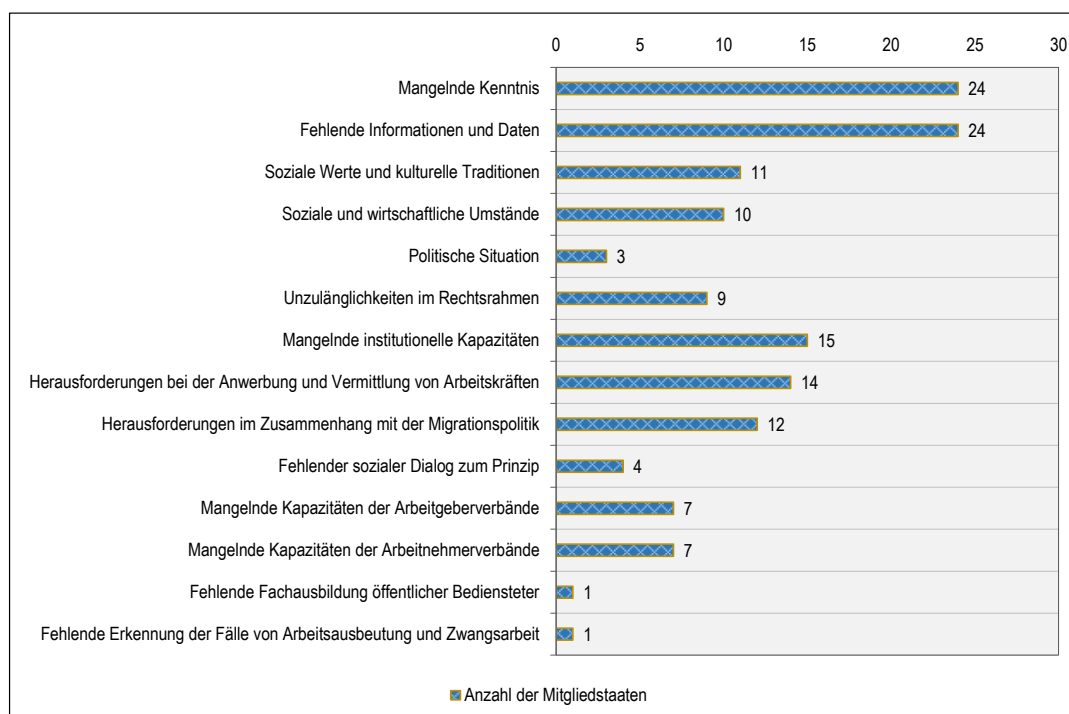
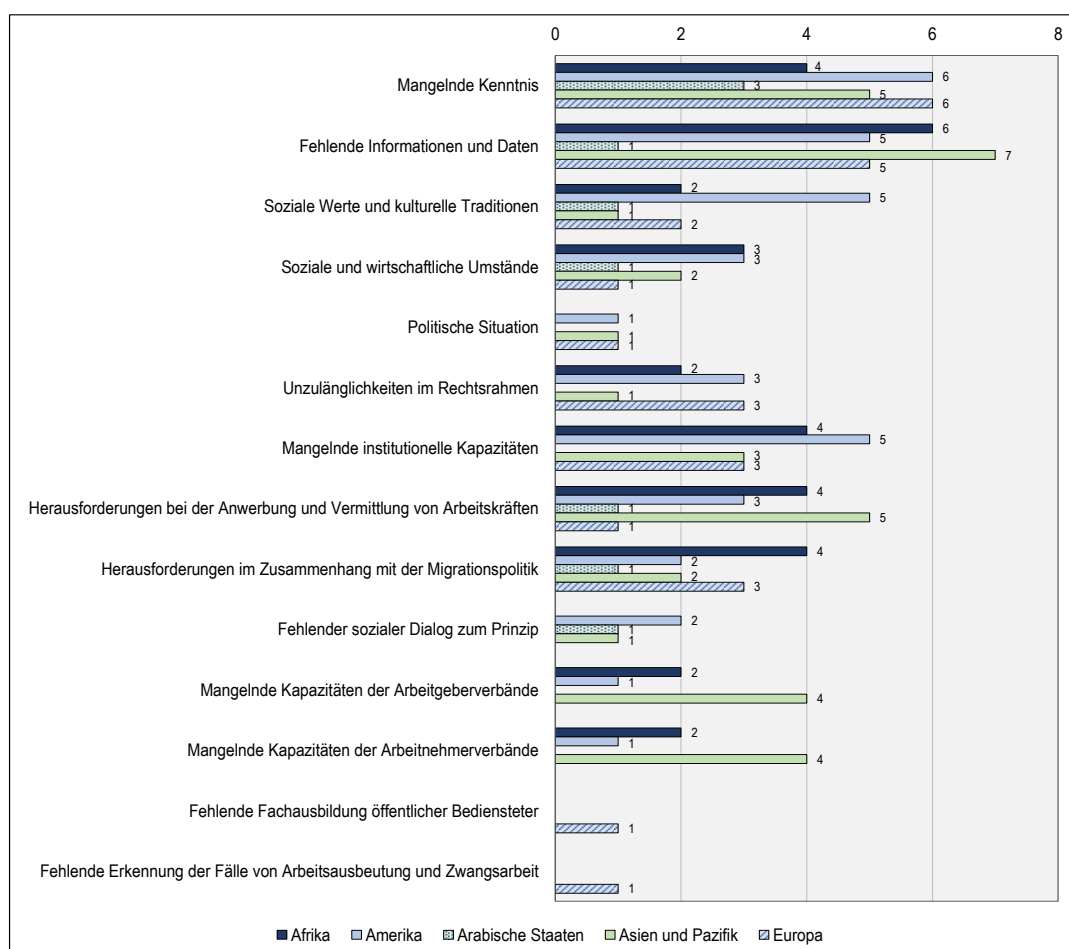


Abbildung 12. Anzahl der Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit dem Protokoll von 2014 auf Herausforderungen hingewiesen haben, nach Regionen



8. Ersuchen um technische Unterstützung

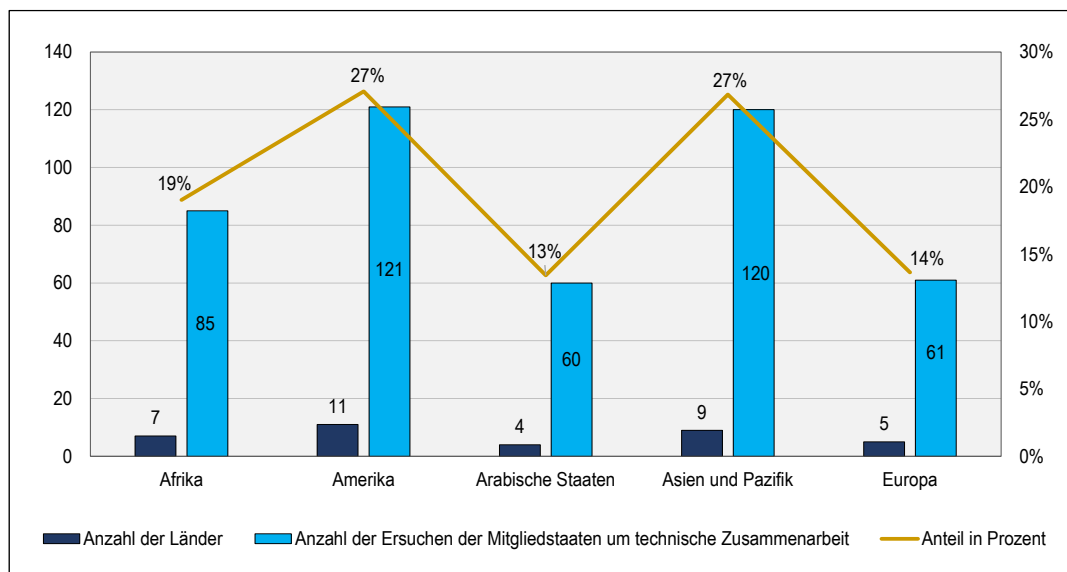
158. Im Hinblick auf die Bewältigung der obengenannten Herausforderungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels haben mehrere Staaten Bedarf an technischer Unterstützung seitens des IAA bekundet, der in Tabelle 2 und in Abbildung 13 zusammengefasst ist.

Tabelle 2. Bedarf an technischer Unterstützung nach Regionen und Ländern

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
Bewertung der festgestellten Hindernisse und ihrer Folgen für die Verwirklichung des Prinzips in Zusammenarbeit mit dem IAA	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Costa Rica, Guatemala, Honduras, Peru, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Sensibilisierungs- und Mobilisierungsmaßnahmen	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Erhebung und Analyse von Daten und Informationen	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Litauen
Anleitung bei der Entwicklung der innerstaatlichen Politik und des innerstaatlichen Aktionsplans	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Stärkung des Rechtsrahmens	Algerien, Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Guatemala, Honduras, Paraguay, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Litauen, Slowakei
Kapazitätsaufbau bei den zuständigen Behörden	Algerien, Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Interinstitutionelle Koordinierung	Algerien, Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
Förderung einer fairen Anwerbe- und Vermittlungspraxis	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo	Chile, Costa Rica, Guatemala, Honduras, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Förderung einer fairen Migrationspolitik	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Programme zur Berufsausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwirtschaftung von Einkommen für gefährdete Bevölkerungsgruppen	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Slowakei
Grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo	Chile, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Litauen, Slowakei
Anleitung zur Förderung der Sorgfaltspflicht	Eswatini, Komoren, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Litauen, Slowakei
Kapazitätsaufbau bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Georgien, Litauen, Slowakei
Förderung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, um gefährdeten Arbeitnehmern den Beitritt zu Arbeitnehmerverbänden zu ermöglichen	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo	Chile, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Kambodscha, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei
Erfahrungsaustausch zwischen Ländern oder Regionen; internationale Zusammenarbeit	Eswatini, Komoren, Marokko, Seychellen, Togo, Tunesien	Bahamas, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Uruguay	Irak, Jordanien, Kuwait, Saudi-Arabien	Cookinseln, Indonesien, Islamische Republik Iran, Japan, Kambodscha, Kiribati, Myanmar, Nepal, Sri Lanka	Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien, Litauen, Slowakei

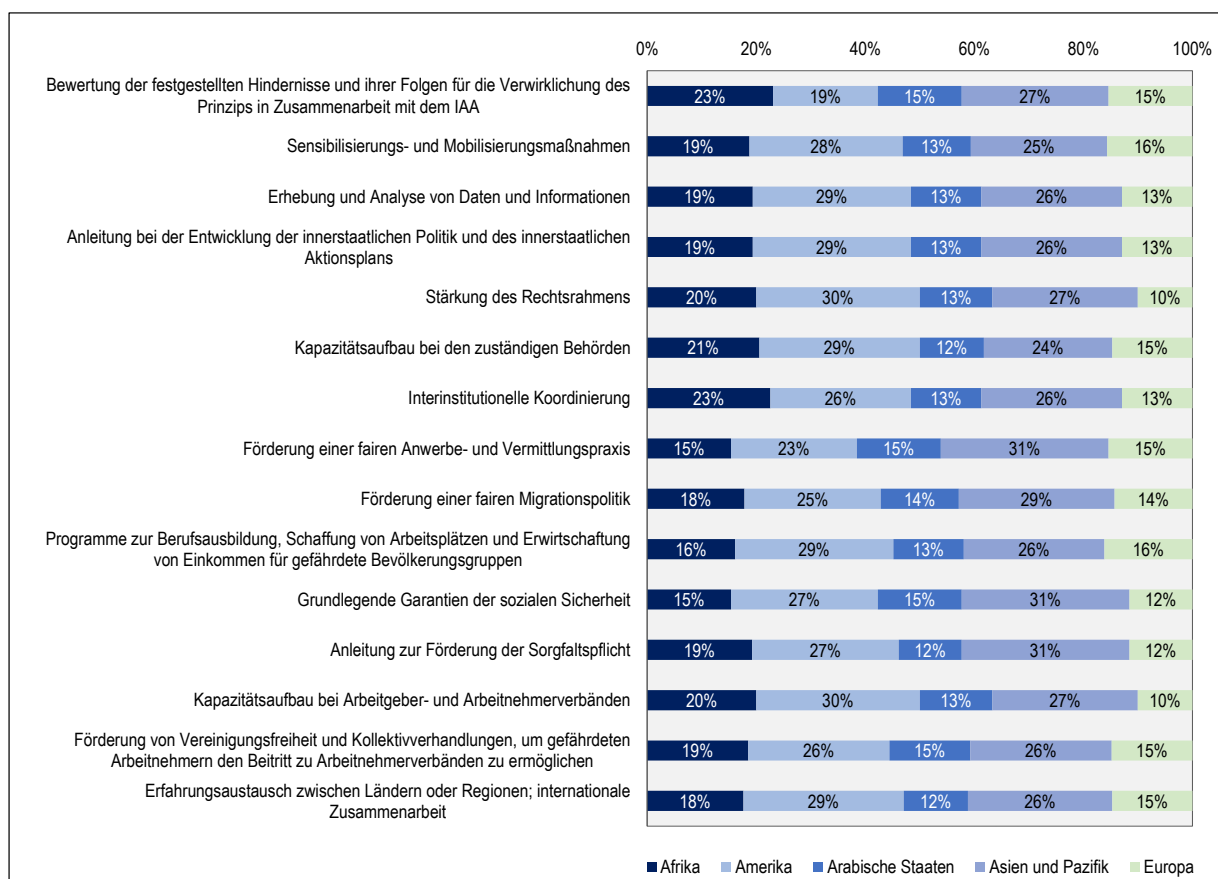
Abbildung 13. Bedarf an technischer Unterstützung nach Regionen und Ländern



159. Im Berichtszeitraum verteilte sich der von den Mitgliedstaaten ermittelte Bedarf an technischer Unterstützung zu 27,1 Prozent auf Amerika, 26,8 Prozent auf den asiatisch-pazifischen Raum, 19 Prozent auf den afrikanischen Raum, 13,6 Prozent auf Europa und 13,4 Prozent auf die arabischen Staaten.

160. Die Art der konkret benötigten technischen Unterstützung und ihr prozentualer Anteil sind nach Regionen aufgeschlüsselt in Abbildung 14 dargestellt.

Abbildung 14. Art und Anteil (in Prozent) des Bedarfs an technischer Unterstützung im Zusammenhang mit dem Protokoll von 2014 nach Regionen

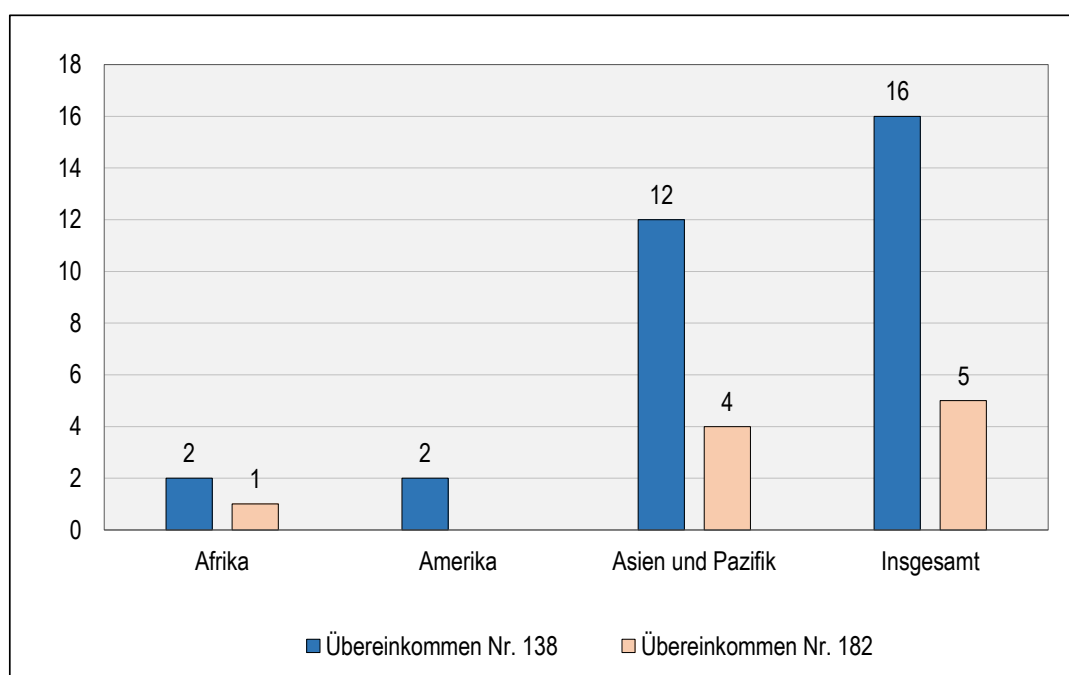


C. Effektive Abschaffung der Kinderarbeit

1. Ratifikationen

161. Im August 2018 wurde das Übereinkommen Nr. 182 von den **Cookinseln** ratifiziert. Damit müssen nun noch 17 Mitgliedstaaten das Übereinkommen Nr. 138 und/oder das Übereinkommen Nr. 182 ratifizieren. Bislang haben insgesamt 16 Länder das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert, und fünf Länder haben das Übereinkommen Nr. 182 nicht ratifiziert (siehe Abbildung 15).

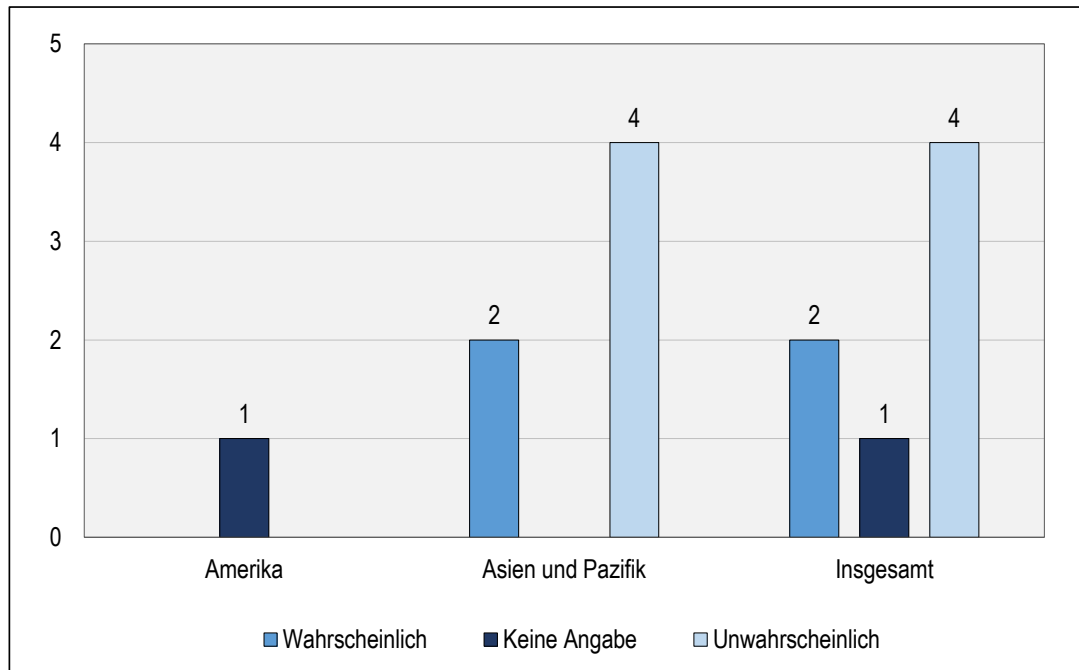
Abbildung 15. Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 138 und/oder das Übereinkommen Nr. 182 nicht ratifiziert haben (Stand: 15. Januar 2019)



162. Auf regionaler Ebene haben alle Länder in Europa und im arabischen Raum beide Übereinkommen ratifiziert. Asien und Pazifik ist die Region mit der höchsten Anzahl von Staaten, die das Übereinkommen Nr. 138 und/oder das Übereinkommen Nr. 182 nicht ratifiziert haben, gefolgt von den Regionen Afrika und Amerika.
163. In Afrika wurde das Übereinkommen Nr. 138 bislang nicht von **Liberia** und **Somalia** und das Übereinkommen Nr. 182 nicht von **Eritrea** ratifiziert.
164. In Amerika haben **St. Lucia** und die **Vereinigten Staaten** das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert.
165. In der Region Asien und Pazifik haben die **Marshallinseln**, **Palau**, **Tonga** und **Tuvalu** weder das Übereinkommen Nr. 138 noch das Übereinkommen Nr. 182 ratifiziert. (**Palau** steht kurz vor dem Abschluss des Verfahrens zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 182). **Australien**, **Bangladesch**, die **Cookinseln**, die **Islamische Republik Iran**, **Myanmar**, **Neuseeland**, **Timor-Leste** und **Vanuatu** haben das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert.
166. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 138 betrug 44 Prozent. Im Betrachtungszeitraum erstatteten sieben Mitgliedstaaten (in Amerika die **Vereinigten Staaten** sowie in der Region Asien und Pazifik **Australien**, **Bangladesch**, die **Cookinseln**, die **Islamische**

Republik Iran, Myanmar und Neuseeland) Bericht über das Übereinkommen Nr. 138. **Australien** und die **Islamische Republik Iran** bekundeten ihre Absicht, das Übereinkommen zu ratifizieren. **Bangladesch**, die **Cookinseln**, **Myanmar** und **Neuseeland** bezeichneten eine Ratifizierung als unwahrscheinlich. Die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 16). Zum Übereinkommen Nr. 182 ging im aktuellen Berichtszyklus kein Bericht ein.

Abbildung 16. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 138, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



- 167.** Die Regierung **Australiens** erwägt derzeit formell die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 und nimmt derzeit eine umfassende rechtliche Bewertung der Einhaltung des Übereinkommens durch das Land vor. Das Amt hat technische Unterstützung in Bezug auf den Rechtsrahmen und die Rechtspraxis sowie den Geltungsbereich des Übereinkommens geleistet.
- 168.** Die Regierung **Bangladeschs** erklärte, dass die Wirtschaft und die Bildungseinrichtungen im Land unzureichend entwickelt seien und dass Armut, ein unzulänglicher Sozialschutz und ein enorm hoher Grad an Informalität die Haupthindernisse für die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 darstellten.
- 169.** Die Regierung **Neuseelands** berichtete, im Hinblick auf die Festlegung eines Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung hätten sich die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen im Land nicht geändert. Der neuseeländische Gewerkschaftsrat merkte an, er arbeite nach der Wahl der von der Labour-Partei geführten Koalitionsregierung im Jahr 2017 nun in einem dreigliedrigen Prozess zur Ermittlung von Übereinkommen mit, die von Neuseeland ratifiziert werden könnten und/oder sollten, und habe das Übereinkommen Nr. 138 als prioritär zu ratifizierendes Instrument vorgeschlagen.

2. Förderaktivitäten

- 170.** Die Regierung **Bangladeschs** berichtete über die Bildung von Überwachungsausschüssen auf der Ebene der Zentralverwaltung, Divisionen, Distrikte und Teildistrikte mit Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Interessengruppen.

171. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** teilte mit, es hätten mehrere Aktivitäten stattgefunden, darunter die Bereitstellung von Beratungsangeboten für Schulabbrecher und ihre Familien, die Förderung des Plans zur grundlegenden Weiterentwicklung des Bildungswesens mit dem Ziel, die Bildungsbeteiligung zu steigern und Zugang zu öffentlicher Bildung für alle zu ermöglichen, die Ausrichtung von Fußballliga-Wettkämpfen für berufstätige Kinder auf nationaler Ebene, die Abhaltung einer Woche zur Bekämpfung von Kinderarbeit und das Werben für Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft.
172. Die Regierung **Myanmars** gab Auskunft über verschiedene Aktivitäten mit folgendem Inhalt: Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderarbeit, Verteilung von Informationsbroschüren, Produktion einer Talkshow über Kinderarbeit im staatlichen Rundfunk und Fernsehen (MRTV), Abhaltung eines Welttags gegen Kinderarbeit und Förderung von Bildungshilfe in Stadtbezirken und Dörfern in den Regionen Rangun und Ayeyarwady und im Mon-Staat, Gebiete, in denen das Land mit der IAO im Rahmen eines Pilot-Interventionsprojekts zusammenarbeitet. Seit 2017 werde zweimal jährlich eine Arbeitskräfteerhebung durchgeführt, die auch Kinderarbeit erfasse.
173. **Neuseeland** berichtete, dass WorkSafe, die wichtigste für die Durchsetzung des Arbeitsschutzgesetzes von 2015 und der damit verbundenen Rechtsinstrumente zuständige Aufsichtsbehörde, Leitlinien zur Gesundheit und Sicherheit von Personen unter 15 Jahren am Arbeitsplatz veröffentlicht habe. Die Sozialpartner hielten regelmäßige Treffen mit der Regierung ab, um aktuelle Themen von Interesse zu diskutieren.
174. In den **Vereinigten Staaten** stellen die Bundesbehörden weiterhin Beratungs- und Ausbildungsangebote für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kinder im erwerbsfähigen Alter und verschiedene interessierte Gruppen, darunter Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, bereit. Sie betreffen die Bundesgesetze über die Beschäftigung von Kindern und betriebliche Praktiken, die die Gesundheit und Sicherheit von Kindern gewährleisten sollen. Zudem betreiben die Abteilung Löhne und Arbeitszeit und die Arbeitsschutzbehörde des Arbeitsministeriums Kontaktarbeit.

3. **Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen**

175. Die Regierung **Australiens** teilte mit, dass die Regierung des Commonwealth im Juni 2018 im Parlament einen Gesetzesentwurf eingebracht habe, der eine Berichtspflicht für Lieferketten vorsehe. Nach dem Modern Slavery Bill 2018 wären Großunternehmen und andere Wirtschaftseinheiten in Australien zur öffentlichen Berichterstattung über Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken moderner Sklaverei (einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) in ihren Lieferketten und bei ihrer Geschäftstätigkeit verpflichtet. Die Vorlage sei zuvor Gegenstand umfassender Konsultationen mit Interessengruppen aus der Wirtschaft, von Hochschulen, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft gewesen. Im Falle ihrer Annahme werde die Regierung umfassende Leitlinien zur Unterstützung der Unternehmen bei der Einhaltung ihrer Berichtspflicht bereitstellen sowie Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen durchführen. 2017 sei der Commonwealth Fair Work Act 2009 durch den Fair Work (Protecting Vulnerable Workers) Amendment Act 2017 geändert und um zusätzliche Schutzmaßnahmen erweitert worden, die eine Unterbezahlung von Arbeitnehmern und andere rechtswidrige betriebliche Praktiken von Arbeitgebern (die auch junge Arbeitnehmer betreffen) wirksamer verhindern sollen. Im Bundesstaat New South Wales habe das Parlament im Juni 2018 den Modern Slavery Act 2018 zur Bekämpfung der modernen Sklaverei verabschiedet. Im Bundesstaat Western Australia habe die Regierung eine Ermittlung zu mutmaßlicher illegaler Beschäftigung von Kindern im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 abgeschlossen.
176. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** berichtete über mehrere Maßnahmen, darunter die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz von Kindern

und Jugendlichen, die Verstärkung der Arbeitsaufsicht und die Umsetzung des Plans zur Förderung der Wiederaufnahme des Schulbesuchs für Schulabbrecher.

177. Die Regierung **Neuseelands** teilte mit, dass sie derzeit die Regelungen zum Arbeitsschutz für Jugendliche überprüfe. Sie führe Konsultationen zur Anhebung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten von 15 auf 16 Jahre und kläre, welche Arten von gefährlicher Arbeit von Jugendlichen nicht ausgeführt werden dürften. In diesem Zusammenhang werde auch die Frage betrachtet, wie junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die eine gefährliche Beschäftigung antreten und ausüben, am besten geschützt werden könnten. Diese Überprüfung solle eine klarere und kohärentere Regelung gefährlicher Arbeiten für Kinder und Jugendliche gewährleisten.

4. Neue Initiativen und Fortschritte bei der Förderung dieses Prinzips und Rechts

178. Nach Angaben der Regierung **Australiens** gelang es bei der im Bundesstaat Western Australia durchgeführten Kampagne für eine proaktive Einhaltung der Vorschriften zur Beschäftigung von Kindern in der Fast-Food-Branche, die Arbeitgeber besser mit den Anforderungen des Gesetzes über Kinderschutz und soziale Dienste (Children and Community Services Act) von 2004 vertraut zu machen, das die Möglichkeit der Beschäftigung von Kindern regelt.
179. Die Regierung **Bangladeschs** erklärte, dass Sensibilisierungskampagnen gegen Kinderarbeit in den Bereichen Konfektionskleidung und Garnelenverarbeitung als gute Praktiken angesehen werden könnten und zu einer Beseitigung der Kinderarbeit in diesen Branchen geführt hätten.
180. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** berichtete, dass der Einsatz von Kindern als Arbeitskräfte dank intensiveren Inspektionen und einer Aufklärung über Fälle einer rechtswidrigen Anwerbung von Kindern durch Arbeitgeber rückläufig sei. Insbesondere weist sie auf die Umsetzung des Plans zur grundlegenden Weiterentwicklung des Bildungswesens und des Plans zur Förderung der Wiederaufnahme des Schulbesuchs für Schulabbrecher hin. Im Fünfjahreszeitraum 2013–2018 seien insgesamt 286.562 Schulabbrecher wieder an verschiedene Bildungsgänge in entsprechenden Einrichtungen herangeführt worden.
181. In **Myanmar** wurde am 5. Februar 2018 der nationale Ausschuss für die Beseitigung der Kinderarbeit eingerichtet, und die zuständigen Regierungsstellen und Partner entwickeln derzeit einen nationalen Aktionsplan sowie eine Liste gefährlicher Arbeiten und Arbeitsplätze.
182. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** berichtete, dass die Abteilung Löhne und Arbeitszeit des Arbeitsministeriums mehrere bundesstaatliche oder regionale Initiativen mit Schwerpunkt auf bestimmten Branchen durchführe, in denen eher gegen die Bestimmungen zur Kinderarbeit verstoßen werde, etwa im Baugewerbe, im Lebensmittelhandel und in Restaurants. Im Rahmen dieser Initiativen betreibe die Abteilung Kontaktarbeit mit Arbeitnehmern, Arbeitgebern und gesellschaftlichen Gruppen mit besonderem Schwerpunkt auf Niedriglohnempfängern, damit sie potenzielle Rechtsverletzungen besser erkennen können. Die Abteilung setze die Bestimmungen zur Kinderarbeit durch, um sicherzustellen, dass Kinder vor einer illegalen Beschäftigung in für sie verbotenen gefährlichen Berufen geschützt werden und dass diejenigen, die eine zulässige Beschäftigung ausüben, dies als sicher und angemessen erleben.

5. Herausforderungen

183. Mehrere Länder, die im Betrachtungszeitraum Bericht erstatteten, wiesen auf verschiedene Herausforderungen hin, die nachstehend dargelegt sind.
184. Nach Angaben der Regierung **Bangladeschs** können Armut, knappe Ressourcen für einen universellen Sozialschutz, Kinder, die keine Schule besuchen und schwer zu erreichen sind, ein hoher Grad an Informalität und die Existenz riesiger landwirtschaftlicher Familienbetriebe als entscheidende Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit in Bangladesch angesehen werden.
185. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** berichtete, dass der anhaltende Zustrom illegaler Einwanderer aus Nachbarländern, insbesondere afghanischer Staatsangehöriger, und die unbefugte Anwesenheit von Angehörigen anderer Staaten in der Islamischen Republik Iran große Herausforderungen für das Land darstellten.
186. Die Regierung **Myanmars** benannte das Fehlen von Rechtsvorschriften speziell zur Kinderarbeit und den Mangel an finanziellen Ressourcen als die größten aktuellen Herausforderungen und Schwierigkeiten bei ihrer effektiven Abschaffung.
187. Für die Regierung **Neuseelands** besteht eine potenzielle Herausforderung darin, sicherzustellen, dass die betreffenden Gruppen Informationen über die Rechte und Pflichten in Bezug auf junge Arbeitnehmer erhalten. Als weitere Herausforderung werde das Fehlen einer Quelle angesehen, die vollständige und umfassende Informationen über die Gefährdung junger Menschen am Arbeitsplatz aus einer Hand biete.
188. Die **Vereinigten Staaten** betonten, dass Kinder, Eltern und Arbeitgeber weiterhin über die Gefahren der Kinderarbeit und die entsprechenden Schutzbestimmungen aufgeklärt werden müssten.

6. Ersuchen um technische Unterstützung

189. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen ersuchten die Regierungen und/oder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände das IAA um technische Unterstützung in mehreren Bereichen, darunter: i) Politikberatung (**Cookinseln**), ii) Sensibilisierung, Ausbildung und Kapazitätsaufbau (**Bangladesch, Cookinseln, Myanmar**), iii) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden (**Bangladesch, Cookinseln, Myanmar**), iv) Stärkung von Datenerhebungssystemen und Forschungstätigkeit (**Cookinseln**), v) bewährte Verfahren und Erfahrungsaustausch (**Bangladesch, Cookinseln, Islamische Republik Iran, Myanmar**), vi) Sozialschutzsysteme (**Bangladesch, Cookinseln, Myanmar**), vii) Schaffung von Arbeitsplätzen und Qualifizierungsangebote zur Erwirtschaftung von Einkommen (**Bangladesch, Myanmar**), viii) Sonderprogramme zur Beseitigung von Kinderarbeit (**Bangladesch**), ix) Rechtsreform (**Cookinseln, Myanmar**), x) interinstitutionelle Koordinierung (**Cookinseln**), xi) Mechanismen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (**Islamische Republik Iran, Myanmar**) sowie Kapazitätsaufbau bei zuständigen Regierungsstellen und Ausbildung sonstiger Bediensteter (**Cookinseln, Myanmar**).

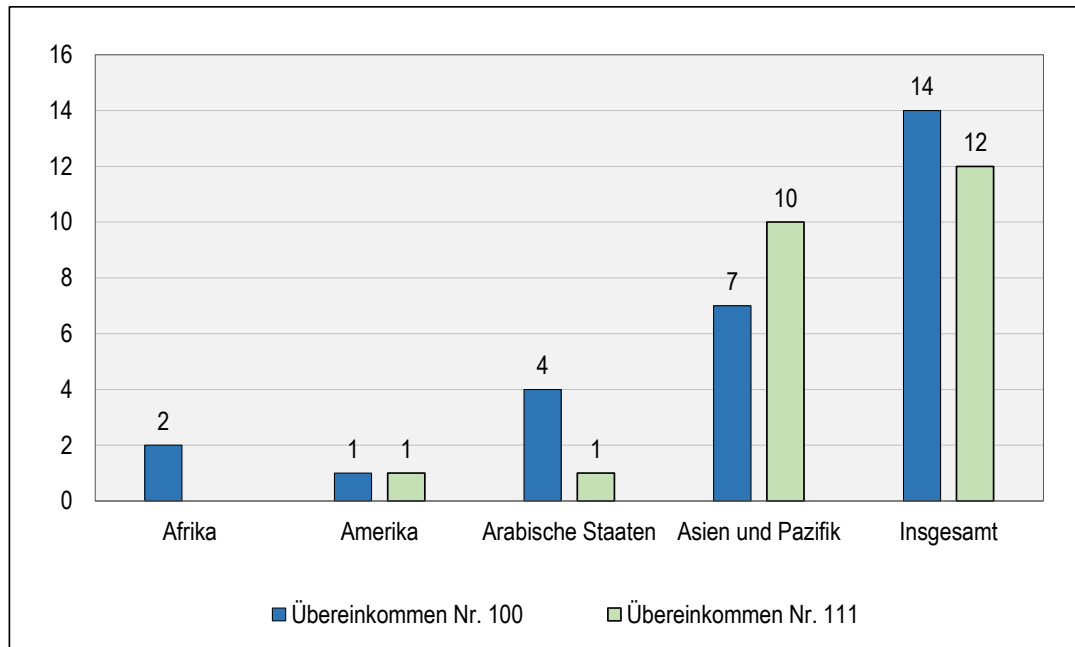
D. Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

1. Ratifikationen

190. Im aktuellen Berichtszyklus wurden keine neuen Ratifikationen des Übereinkommens Nr. 100 und des Übereinkommens Nr. 111 registriert. Insgesamt haben 17 Länder nach wie

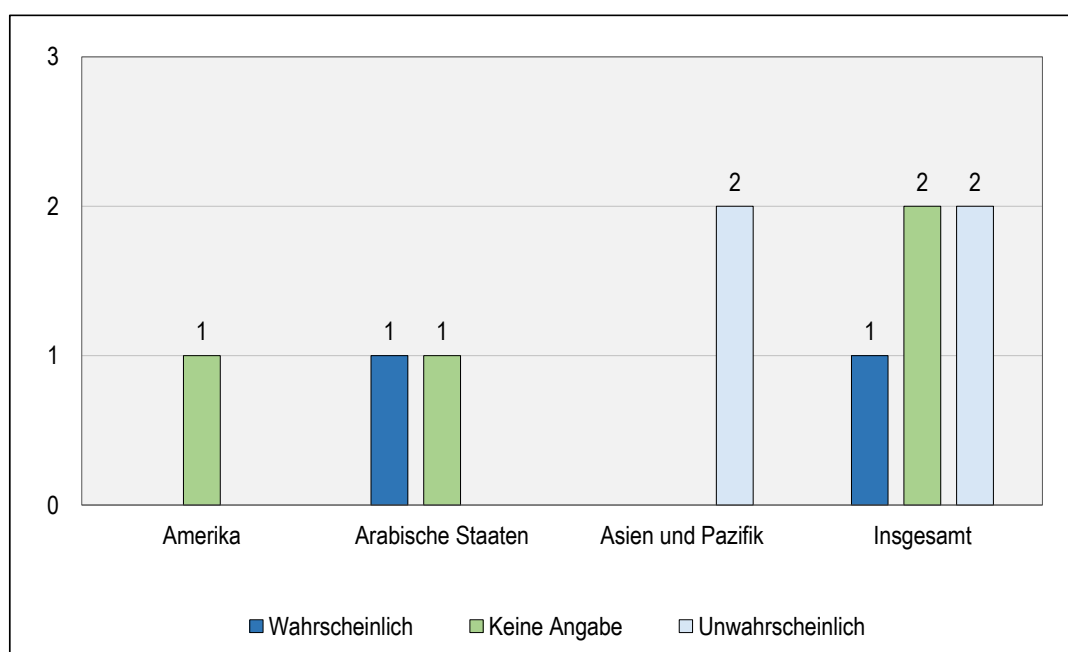
vor eines oder beide der Übereinkommen nicht ratifiziert. Das Übereinkommen Nr. 100 muss noch von 14 Ländern, das Übereinkommen Nr. 111 dagegen noch von 12 Ländern ratifiziert werden (siehe Abbildung 17).

Abbildung 17. Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 100 und/oder das Übereinkommen Nr. 111 nicht ratifiziert haben (Stand: 15. Januar 2019)



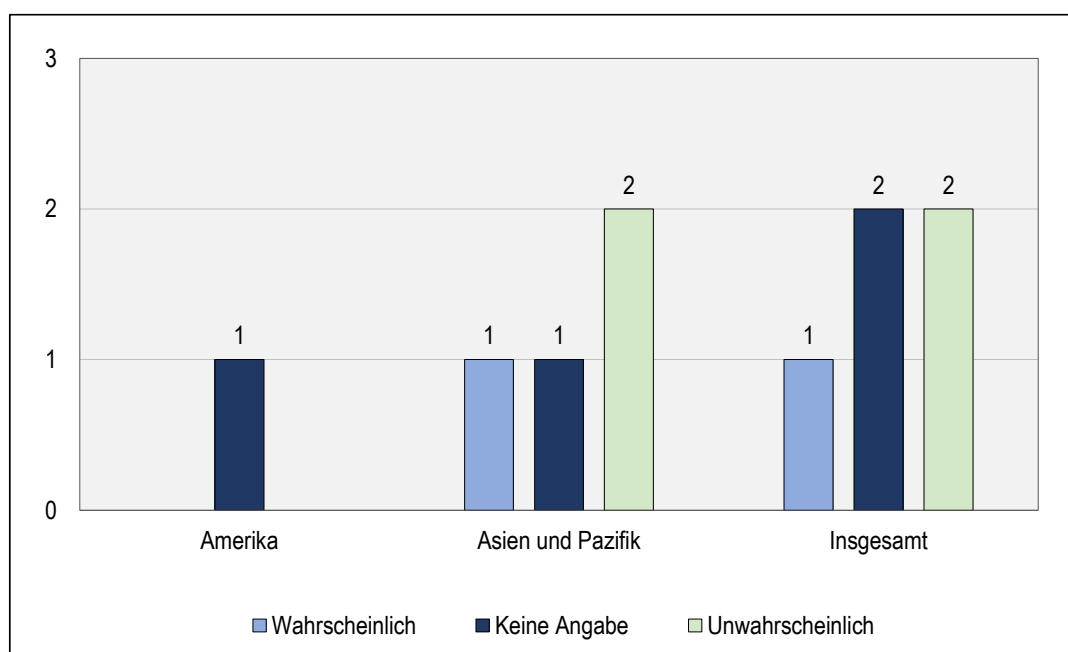
- 191.** Regional betrachtet haben sämtliche europäischen Länder beide Übereinkommen ratifiziert. Asien und Pazifik ist die Region mit der höchsten Anzahl Bericht erstattender Staaten, die entweder eines der Übereinkommen oder beide Übereinkommen nicht ratifiziert haben, gefolgt von den arabischen Staaten, der afrikanischen Region und Amerika.
- 192.** In Afrika haben **Liberia** und **Somalia** das Übereinkommen Nr. 100 nicht ratifiziert.
- 193.** In Amerika haben die **Vereinigten Staaten** weder das Übereinkommen Nr. 100 noch das Übereinkommen Nr. 111 ratifiziert.
- 194.** Im arabischen Raum hat **Oman** weder das Übereinkommen Nr. 100 noch das Übereinkommen Nr. 111 ratifiziert, während **Bahrain, Katar** und **Kuwait** das Übereinkommen Nr. 100 nicht ratifiziert haben.
- 195.** In Asien und Pazifik haben **Brunei Darussalam**, die **Cookinseln**, die **Marshallinseln**, **Myanmar**, **Palau**, **Tonga** und **Tuvalu** keines der beiden Übereinkommen, **Japan**, **Malaysia** und **Singapur** dagegen das Übereinkommen Nr. 111 nicht ratifiziert.
- 196.** Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 100 betrug 36 Prozent. Fünf Länder (in Amerika die **Vereinigten Staaten**, im arabischen Raum **Katar** und **Kuwait** sowie in der Region Asien und Pazifik die **Cookinseln** und **Myanmar**) erstatteten Bericht über das Übereinkommen Nr. 100. **Kuwait** gab an, die Ratifizierung des Übereinkommens sei wahrscheinlich, während die **Cookinseln** und **Myanmar** seine Ratifizierung als unwahrscheinlich bezeichneten. **Katar** und die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 18).

Abbildung 18. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 100, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



197. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 111 betrug 42 Prozent. Fünf Mitgliedstaaten (in Amerika die **Vereinigten Staaten** und in der Region Asien und Pazifik die **Cookinseln**, **Japan**, **Myanmar** und **Singapur**) erstatteten Bericht über das Übereinkommen Nr. 111. **Singapur** bekundete seine Absicht, das Übereinkommen zu ratifizieren, während die **Cookinseln** und **Myanmar** seine Ratifizierung als unwahrscheinlich bezeichneten. **Japan** und die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 19).

Abbildung 19. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 111, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen



198. Nach Angaben der Regierung **Japans** wurde am 16. April 2018 bei einer dreigliedrigen Konsultationssitzung die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 erörtert. Darüber hinaus habe die Regierung einen Meinungs austausch mit den Sozialpartnern geführt, die um die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 ersucht hätten. Zur Kohärenz des Übereinkommens Nr. 111 mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Japans bedürfe es jedoch weiterer Untersuchungen.
199. Die Regierung **Kuwaits** berichtete, dass das Übereinkommen Nr. 100 weiter geprüft werden müsse und dass hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Folgemaßnahmen erforderlich seien.
200. Die Regierung **Singapurs** erklärte, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111 werde derzeit in Betracht gezogen.
201. Die **Vereinigten Staaten** wiesen darauf hin, dass genaue Urteile über die Konformität der Gesetzgebung und Praxis des Landes mit einem bestimmten Übereinkommen erst möglich oder angemessen seien, wenn das dreigliedrige Beratungsgremium für internationale Arbeitsnormen die Überprüfung dieses Übereinkommens abgeschlossen habe.

2. **Förderaktivitäten**

202. Nach Angaben der Regierung **Kuwaits** werden derzeit Schulungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.
203. Die Regierung **Singapurs** berichtete, die Dreigliedrige Allianz für eine faire und fortschrittliche Beschäftigungspraxis und die dreigliedrigen Partner hätten sich weiter bemüht, die Arbeitgeber aufzuklären und sie besser in die Lage zu versetzen, faire und integrative Praktiken anzuwenden. Die Dreigliedrige Allianz erziele weiterhin positive Ergebnisse, nachdem sie ihren Schwerpunkt von der Sensibilisierung für eine faire Beschäftigungspraxis darauf verlagert habe, die Arbeitgeber zur Umstellung von fairen auf fortschrittliche Praktiken zu befähigen.
204. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** teilte mit, die Kommission zur Förderung von Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf (Equal Employment Opportunity Commission, EEOC), habe im Oktober 2017 ein Schulungsprogramm für ein von Respekt geprägtes Arbeitsklima in die Wege geleitet und damit Empfehlungen im Bericht der (von zwei Kommissionsmitgliedern geleiteten und aus ausgewählten externen Experten bestehenden) Sonderarbeitsgruppe zur Untersuchung von Belästigung am Arbeitsplatz entsprochen. Der Bericht der Ko-Vorsitzenden enthalte detaillierte Empfehlungen zur Verhinderung von Belästigung, darunter wirksame Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung von Belästigung sowie Empfehlungen für gezielte Kontaktarbeit und künftige Forschung. Die EEOC habe 2017 mehr als 317.000 Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie ihre Vertreter erreicht und durch die finanzielle Förderung von mehr als 4.000 unentgeltlichen Bildungs-, Schulungs- und Informationsveranstaltungen und ihre Mitwirkung daran Überzeugungsarbeit geleistet. Darüber hinaus habe die Kommission über ihr Ausbildungsinstitut mehr als 430 Schulungsveranstaltungen für 17.000 Personen durchgeführt. Zudem arbeite sie eng mit Kleinunternehmen zusammen, um Diskriminierung am Arbeitsplatz zu verhindern und die freiwillige Einhaltung der Gesetze zur Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf zu fördern. Im November 2017 habe die Kommission ein öffentliches Portal in Betrieb genommen, um Personen, die sich über Diskriminierung informieren wollen, den Online-Zugriff zu ermöglichen.

3. Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen

205. In **Singapur** wurde 2017 das Gesetz über Ruhestand und Wiederbeschäftigung geändert, damit ältere Arbeitnehmer ihre Erwerbstätigkeit so lange fortsetzen können, wie sie dazu bereit und in der Lage sind. Unabhängig davon wurden 2016 die Leistungen für Eltern durch eine Änderung des Gesetzes über die Förderung der kindlichen Entwicklung durch staatliche Zuschüsse zu Sparkonten (Child Development Co-Savings Act) ausgebaut. Dazu gehört auch die Ausweitung von Mutterschaftsleistungen auf unverheiratete Mütter.
206. Wie die **Vereinigten Staaten** mitteilten, erließ die EEOC am 3. Januar 2017 eine endgültige Regelung zur Änderung der Durchführungsvorschriften für Abschnitt 501 des Bundesgesetzes von 1973 (Rehabilitation Act), das die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in Arbeitsverhältnissen der Bundesverwaltung verbietet. Die Regelung enthalte Vorgaben dafür, wie die Bundesbehörden ihre Verpflichtung nach Abschnitt 501 erfüllen könnten, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen der positiven Diskriminierung zu fördern. Im Rahmen dieser Überarbeitungen würden neue Anforderungen an private Arbeitgeber (darunter Vertragspartner der Bundesbehörden) mit 100 oder mehr Beschäftigten gestellt, zusammenfassende Daten über Löhne und geleistete Arbeitsstunden vorzulegen. Das zuvor genehmigte Formular EEO-1, das die Meldung der Anzahl der Beschäftigten nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit und Berufsgruppe vorschreibe, gelte weiterhin für alle privaten Arbeitgeber mit 100 oder mehr Beschäftigten und alle Vertragspartner der Bundesbehörden mit 50 oder mehr Beschäftigten. Die mit dem neuen Formular zu erhebenden Lohndaten wären erstmals im März 2018 vorzulegen gewesen. Die EEOC prüfe derzeit ihr weiteres Vorgehen in Bezug auf die am 22. August 2017 ergangene Verfügung des United States District Court for the District of Columbia, ihre Regelungen aus dem Jahr 2016 zu überarbeiten, aus denen hervorgeht, inwieweit Titel I des Gesetzes zur Gleichstellung von Amerikanern mit Behinderungen (Americans with Disabilities Act) und Titel II des Gesetzes über das Verbot von Diskriminierung aufgrund genetischer Informationen (Genetic Information Nondiscrimination Act) auf die von Arbeitgebern angebotenen Wellness-Programme anwendbar sind, bei denen Beschäftigte und ihre Ehepartner Gesundheitsinformationen vorlegen müssen. Am 20. Dezember 2017 habe das Gericht die Bestimmungen beider Regelungen, die zulässige Beschränkungen für Anreize im Rahmen betrieblicher Wellness-Programme betrafen, im Einklang mit seiner Stellungnahme vom August mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

4. Herausforderungen

207. Die Bericht erstattenden Staaten nannten unter anderem folgende Herausforderungen: i) fehlende Informationen und Daten (**Cookinseln**), ii) mangelnde Kenntnis oder mangelndes Verständnis der Übereinkommen (**Cookinseln**), iii) mangelnde Kapazität der Arbeitnehmerverbände (**Cookinseln, Myanmar**), iv) mangelnde Kapazität der Arbeitgeberverbände (**Cookinseln, Myanmar**), v) mangelnde Kapazität der zuständigen Regierungsstellen (**Cookinseln**), vi) fehlender sozialer Dialog (**Myanmar**), vii) vorherrschende Beschäftigungspraxis (**Cookinseln, Myanmar**), viii) soziale Werte und kulturelle Traditionen (**Cookinseln**) sowie ix) soziale und wirtschaftliche Umstände (**Cookinseln**).

5. Ersuchen um technische Unterstützung

208. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen ersuchten die Regierungen und/oder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände das IAA um technische Unterstützung in mehreren Bereichen, darunter: i) Sensibilisierung, Ausbildung und Kapazitätsaufbau (**Cookinseln, Myanmar**), ii) Rechtsreform (**Cookinseln, Myanmar**), iii) Kapazitätsaufbau bei zuständigen Regierungsstellen (**Cookinseln, Myanmar**), iv) Ausbildung sonstiger Bediensteter (darunter Polizeikräfte, Angehörige der Justiz, Arbeitsaufsichtsbeamte, Sozialarbeiter und Lehrer)

(Cookinseln), v) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitgeberverbänden (**Cookinseln, Myanmar**), vi) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitnehmerverbänden (**Cookinseln, Myanmar**), vii) Ausbau der Datenerhebung und der Kapazitäten für die Zusammenstellung und Analyse von Statistiken (**Cookinseln**), viii) Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit (**Cookinseln**), ix) Entwicklung einer Politik für Entgeltgleichheit (**Cookinseln**), x) Einrichtung oder Stärkung spezialisierter institutioneller Mechanismen (**Cookinseln**), xi) interinstitutionelle Koordinierung (**Cookinseln**), xii) Erfahrungsaustausch (**Japan, Kuwait**) sowie xiii) Bewertung der festgestellten Schwierigkeiten und ihrer Folgen für die Verwirklichung des Prinzips in Zusammenarbeit mit dem IAA (**Cookinseln**).

209. Die Regierung **Japans** wies darauf hin, sie benötige die technische Unterstützung des IAA, um sich über gute Beispiele dafür zu informieren, wie Länder, die das Übereinkommen Nr. 111 ratifiziert hätten, die Kohärenz ihrer innerstaatlichen Gesetze mit dem Übereinkommen gewährleisten hätten.

III. Fazit

210. Die meisten im Rahmen der jährlichen Überprüfung eingegangenen Berichte waren aussagekräftig und ließen das Interesse und die Entschlossenheit der Regierungen vieler Länder erkennen, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu fördern und zu verwirklichen und in einigen Fällen die Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen und des Protokolls voranzubringen.
211. Allerdings war die Berichtsquote für den Betrachtungszeitraum unabhängig davon, ob sich die Mitgliedstaaten für oder gegen die Nutzung des Online-Berichtstools entschieden, niedrig, wenn auch höher als für 2017. Wie bereits erwähnt wurde, kam es in einer Reihe von Fällen möglicherweise zu technischen Schwierigkeiten, und anscheinend wurden die Anmeldedaten von dem oder den für die Berichterstattung im Rahmen der Folgemaßnahmen zuständigen Bediensteten nicht immer an die entsprechenden ständigen Vertretungen übermittelt und mussten erneut versandt werden.
212. In Anbetracht des besonderen Charakters des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 29 und der Verflechtungen zwischen ihrem jeweiligen Geltungsbereich könnte ein umfassender Überblick über das Prinzip der Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit auch anhand der Informationen erstellt werden, die aufgrund der aus dem ratifizierten Übereinkommen erwachsenden Berichtspflichten (auch in Bezug auf den Rechtsrahmen und die Annahme und Durchführung von Politiken und Aktionsplänen) vorgelegt werden. Daher wäre es denkbar, dass die betreffenden Mitgliedstaaten: i) vorrangig die im Protokoll vorgesehenen spezifischen Maßnahmen treffen (darunter etwa Schutz der Opfer und ihr Zugang zu Rechtsbehelfen ungeachtet ihrer Anwesenheit oder ihres Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, Schutz vor missbräuchlichen Praktiken während des Anwerbungs- und Vermittlungsverfahrens, Stärkung der Arbeitsaufsicht und Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Opfern wegen ihrer Beteiligung an unrechtmäßigen Tätigkeiten, zu deren Ausübung sie gezwungen worden sind) und ii) bei Bedarf die technische Unterstützung des Amtes in Anspruch nehmen.
213. Zudem besteht noch die Möglichkeit, eine neue und benutzerfreundlichere Online-Anwendung für die Berichterstattung zu konzipieren und weiterzuentwickeln. Auch wenn die Regierungen auf bestimmte Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Online-Fragebogen hingewiesen haben, lässt sich festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten dieses Instrument für die Vorlage ihrer Berichte genutzt hat. Mit einer neuen, spezifischen Anwendung wäre es möglich, die Erstellung standardisierter Länderberichte und ihre Aufnahme in eine Datenbank weiter zu erleichtern und somit die Effizienz und

Leistungsfähigkeit des Systems sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für das Amt zu verbessern. Die Mitgliedstaaten könnten das neue System für die Beobachtung von Trends über mehrere Jahre hinweg nutzen und zugleich weitere Überlegungen zu den wirksamsten Optionen für die Analyse der auf diese Weise eingegangenen Informationen und die Erstellung geeigneter Ausgangsdaten anstellen. Ein entsprechender Prototyp könnte auf einer späteren Tagung des Verwaltungsrats vorgestellt werden.

- 214.** In Anbetracht des Interesses an der Ratifizierung eines oder mehrerer der grundlegenden Instrumente und insbesondere des Protokolls sollte das Amt seine auf Ersuchen der Bericht erstattenden Staaten gewährte technische Unterstützung weiter verstärken, um ihnen bei der Bewältigung von Herausforderungen, der Stärkung der dreigliedrigen Kapazitäten und der Förderung des sozialen Dialogs zur besseren Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit behilflich zu sein und sie insbesondere bei ihrem Kampf gegen die globale Geißel der Zwangsarbeit, einschließlich des Menschenhandels, auf nationaler, regionaler, internationaler und multilateraler Ebene effektiv zu unterstützen.

Beschlussentwurf

215. Der Verwaltungsrat

- a) *nahm Kenntnis von den Informationen, die bei der jährlichen Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2018 vorgelegt wurden;*
- b) *ersuchte den Generaldirektor, darüber hinaus seine Orientierungshilfe zu den wichtigsten Fragen und Prioritäten zu berücksichtigen, auch hinsichtlich des Interesses an der weiteren Entwicklung einer speziellen Anwendung zur Erleichterung der Online-Berichterstattung und Datenanalyse; und*
- c) *bekundete erneut seinen Rückhalt für die Mobilisierung von Ressourcen zur weiteren Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit durch eine universelle Ratifizierung und Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Bekämpfung der globalen Geißel der Zwangsarbeit, einschließlich des Menschenhandels.*

Anhang

Liste der Staaten, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung einen Bericht vorgelegt haben (Stand: 31. Januar 2019)

A. Liste der Mitgliedstaaten, die nicht alle acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, und der jeweils noch nicht ratifizierten Übereinkommen

	Länder	Vereinigungsfreiheit/ Kollektivverhandlungen	Zwangsarbeit	Kinderarbeit	Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
1.	Afghanistan	Ü.87 und 98	Ü.29		
2.	Australien			Ü.138	
3.	Bahrain	Ü.87 und 98			Ü.100
4.	Bangladesch			Ü.138	
5.	Brasilien	Ü.87			
6.	Brunei Darussalam	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105		Ü.100 und 111
7.	China	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105		
8.	Cookinseln	Ü.87 und 98		Ü.138	Ü.100 und 111
9.	Eritrea			Ü.182	
10.	Guinea-Bissau	Ü.87			
11.	Indien	Ü.87 und 98			
12.	Iran, Islamische Republik	Ü.87 und 98		Ü.138	
13.	Japan		Ü.105		Ü.111
14.	Jordanien	Ü.87			
15.	Katar	Ü.87 und 98			Ü.100
16.	Kenia	Ü.87			
17.	Korea, Republik	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105		
18.	Kuwait				Ü.100
19.	Laos, Demokratische Volksrepublik	Ü.87 und 98	Ü.105		
20.	Libanon	Ü.87			
21.	Liberia			Ü.138	Ü.100
22.	Malaysia	Ü.87	Ü.105		Ü.111
23.	Marokko	Ü.87			
24.	Marshallinseln	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138 und 182	Ü.100 und 111
25.	Myanmar	Ü.98	Ü.105	Ü.138	Ü.100 und 111
26.	Nepal	Ü.87			
27.	Neuseeland	Ü.87		Ü.138	
28.	Oman	Ü.87 und 98			Ü.100 und 111
29.	Palau	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138 und 182	Ü.100 und 111
30.	Saudi-Arabien	Ü.87 und 98			
31.	Singapur	Ü.87	Ü.105		Ü.111
32.	Somalia			Ü.138	Ü.100

	Länder	Vereinigungsfreiheit/ Kollektivverhandlungen	Zwangsarbeit	Kinderarbeit	Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
33.	St. Lucia			Ü.138	
34.	Sudan	Ü.87			
35.	Südsudan	Ü.87			
36.	Thailand	Ü.87 und 98			Ü.111
37.	Timor-Leste		Ü.105	Ü.138	
38.	Tonga	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138 und 182	Ü.100 und 111
39.	Tuvalu	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138 und 182	Ü.100 und 111
40.	Vanuatu			Ü.138	
41.	Vereinigte Arabische Emirate	Ü.87 und 98			
42.	Vereinigte Staaten	Ü.87 und 98	Ü.29	Ü.138	Ü.100 und 111
43.	Vietnam	Ü.87 und 98	Ü.105		

B. Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nicht ratifiziert haben

1. Afghanistan	41. Gabun	81. Liberia	121. Serbien
2. Ägypten	42. Gambia	82. Libyen	122. Seychellen
3. Albanien	43. Georgien	83. Litauen	123. Sierra Leone
4. Algerien	44. Ghana	84. Luxemburg	124. Singapur
5. Angola	45. Grenada	85. Madagaskar	125. Simbabwe
6. Antigua und Barbuda	46. Griechenland	86. Malawi	126. Slowakei
7. Äquatorialguinea	47. Guatemala	87. Malaysia	127. Slowenien
8. Armenien	48. Guinea	88. Malediven	128. Somalia
9. Aserbaidshan	49. Guinea-Bissau	89. Malta	129. Sri Lanka
10. Äthiopien	50. Guyana	90. Marshallinseln	130. St. Kitts und Nevis
11. Australien	51. Haiti	91. Mauritius	131. St. Lucia
12. Bahamas	52. Honduras	92. Mexiko	132. St. Vincent und die Grenadinen
13. Bahrain	53. Indien	93. Moldau, Republik	133. Südafrika
14. Bangladesch	54. Indonesien	94. Mongolei	134. Sudan
15. Barbados	55. Irak	95. Montenegro	135. Südsudan
16. Belarus	56. Iran, Islamische Republik	96. Marokko	136. Suriname
17. Belgien	57. Irland	97. Myanmar	137. Syrien, Arabische Republik
18. Belize	58. Italien	98. Nepal	138. Tadschikistan
19. Benin	59. Japan	99. Neuseeland	139. Tansania, Vereinigte Republik
20. Bolivien, Plurinationaler Staat	60. Jemen	100. Nicaragua	140. Timor-Leste
21. Botsuana	61. Jordanien	101. Nigeria	141. Togo
22. Brasilien	62. Kanada	102. Nordmazedonien, Republik	142. Tonga
23. Brunei Darussalam	63. Kambodscha	103. Oman	143. Trinidad und Tobago
24. Bulgarien	64. Kamerun	104. Österreich	144. Tschad
25. Burkina Faso	65. Kasachstan	105. Pakistan	145. Tunesien
26. Burundi	66. Katar	106. Palau	146. Türkei
27. Cabo Verde	67. Kenia	107. Papua-Neuguinea	147. Turkmenistan
28. Chile	68. Kirgisistan	108. Paraguay	148. Tuvalu
29. China	69. Kiribati	109. Peru	149. Uganda
30. Cookinseln	70. Kolumbien	110. Philippinen	150. Ukraine
31. Costa Rica	71. Komoren	111. Portugal	151. Ungarn
32. Côte d'Ivoire	72. Kongo	112. Rumänien	152. Uruguay
33. Deutschland	73. Kongo, Demokratische Republik	113. Ruanda	153. Usbekistan
34. Dominica	74. Korea, Republik	114. Salomonen	154. Vanuatu
35. Dominikanische Republik	75. Kroatien	115. Sambia	155. Venezuela, Bolivarische Republik
36. Ecuador	76. Kuba	116. Samoa	156. Vereinigte Arabische Emirate
37. El Salvador	77. Kuwait	117. San Marino	157. Vereinigte Staaten
38. Eritrea	78. Laos, Demokratische Volksrepublik	118. São Tomé und Príncipe	158. Vietnam
39. Eswatini	79. Libanon	119. Saudi-Arabien	159. Zentralafrikanische Republik
40. Fidschi	80. Lesotho	120. Senegal	

C. Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nicht ratifiziert haben, nach Regionen

Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
1. Ägypten	1. Antigua und Barbuda	1. Bahrain	1. Afghanistan	1. Albanien
2. Algerien	2. Bahamas	2. Irak	2. Australien	2. Armenien
3. Angola	3. Barbados	3. Jemen	3. Bangladesch	3. Aserbaidshan
4. Äquatorialguinea	4. Belize	4. Jordanien	4. Brunei Darussalam	4. Belarus
5. Äthiopien	5. Bolivien, Plurinationaler Staat	5. Katar	5. China	5. Belgien
6. Benin	6. Brasilien	6. Kuwait	6. Cookinseln	6. Bulgarien
7. Botsuana	7. Chile	7. Libanon	7. Fidschi	7. Deutschland
8. Burkina Faso	8. Costa Rica	8. Oman	8. Indien	8. Georgien
9. Burundi	9. Dominica	9. Saudi-Arabien	9. Indonesien	9. Griechenland
10. Cabo Verde	10. Dominikanische Republik	10. Syrien, Arabische Republik	10. Iran, Islamische Republik	10. Irland
11. Côte d'Ivoire	11. Ecuador	11. Vereinigte Arabische Emirate	11. Japan	11. Italien
12. Eritrea	12. El Salvador		12. Kambodscha	12. Kasachstan
13. Eswatini	13. Grenada		13. Kiribati	13. Kirgisistan
14. Gabun	14. Guatemala		14. Korea, Republik	14. Kroatien
15. Gambia	15. Guyana		15. Laos, Demokratische Volksrepublik	15. Litauen
16. Ghana	16. Haiti		16. Malaysia	16. Luxemburg
17. Guinea	17. Honduras		17. Malediven	17. Malta
18. Guinea-Bissau	18. Kanada		18. Marshallinseln	18. Moldau, Republik
19. Kamerun	19. Kolumbien		19. Mongolei	19. Montenegro
20. Kenia	20. Kuba		20. Myanmar	20. Nordmazedonien, Republik
21. Komoren	21. Mexiko		21. Nepal	21. Österreich
22. Kongo	22. Nicaragua		22. Neuseeland	22. Portugal
23. Kongo, Demokratische Republik	23. Paraguay		23. Pakistan	23. Rumänien
24. Lesotho	24. Peru		24. Palau	24. San Marino
25. Liberia	25. St. Kitts und Nevis		25. Papua-Neuguinea	25. Serbien
26. Libyen	26. St. Lucia		26. Philippinen	26. Slowakei
27. Madagaskar	27. St. Vincent und die Grenadinen		27. Samoa	27. Slowenien
28. Malawi	28. Suriname		28. Singapur	28. Tadschikistan
29. Mauritius	29. Trinidad und Tobago		29. Salomonen	29. Türkei
30. Marokko	30. Uruguay		30. Sri Lanka	30. Turkmenistan
31. Nigeria	31. Venezuela, Bolivarische Republik		31. Timor-Leste	31. Ukraine
32. Ruanda	32. Vereinigte Staaten		32. Tonga	32. Ungarn
33. Sambia			33. Tuvalu	33. Usbekistan
34. São Tomé und Príncipe			34. Vanuatu	

Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
35. Senegal			35. Vietnam	
36. Seychellen				
37. Sierra Leone				
38. Simbabwe				
39. Somalia				
40. Südafrika				
41. Sudan				
42. Südsudan				
43. Togo				
44. Tschad				
45. Tunesien				
46. Uganda				
47. Vereinigte Republik Tansania				
48. Zentralafrikanische Republik				

D. Liste der Mitgliedstaaten, die während der laufenden jährlichen Überprüfung über das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, sowie über die grundlegenden Übereinkommen Bericht erstattet haben

Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

1	Ägypten	11	Chile	21	Guyana	31	Kambodscha	41	Litauen	51	Österreich	61	St. Vincent und die Grenadinen
2	Algerien	12	China	22	Honduras	32	Kanada	42	Luxemburg	52	Paraguay	62	Suriname
3	Aserbaidshan	13	Cookinseln	23	Indien	33	Katar	43	Malta	53	Peru	63	Thailand
4	Australien	14	Costa Rica	24	Indonesien	34	Kiribati	44	Marokko	54	Saudi-Arabien	64	Togo
5	Bahamas	15	Deutschland	25	Irak	35	Kolumbien	45	Mauritius	55	Serbien	65	Trinidad und Tobago
6	Bangladesch	16	Dominikanische Republik	26	Iran, Islamische Republik	36	Komoren	46	Mexiko	56	Seychellen	66	Tunesien
7	Belgien	17	Eswatini	27	Irland	37	Korea, Republik	47	Myanmar	57	Singapur	67	Venezuela, Bolivarische Republik
8	Benin	18	Georgien	28	Israel	38	Kroatien	48	Nepal	58	Slowakei	68	Vereinigte Staaten
9	Bosnien und Herzegowina	19	Griechenland	29	Japan	39	Kuba	49	Neuseeland	59	Slowenien	69	Uruguay
10	Bulgarien	20	Guatemala	30	Jordanien	40	Kuwait	50	Nicaragua	60	Sri Lanka		

Grundlegende Übereinkommen

Ü. 87		Ü. 98		Ü. 29		Ü. 105		Ü. 138		Ü. 100		Ü. 111	
1	China	1	China	1	China	1	China	1	Australien	1	Cookinseln	1	Cookinseln
2	Cookinseln	2	Cookinseln	2	Korea, Republik	2	Japan	2	Bangladesch	2	Katar	2	Japan
3	Indien	3	Indien	3	Vereinigte Staaten	3	Korea, Republik	3	Cookinseln	3	Kuwait	3	Myanmar
4	Irak	4	Iran, Islamische Republik			4	Myanmar	4	Iran, Islamische Republik	4	Myanmar	4	Singapur
5	Iran, Islamische Republik	5	Katar			5	Singapur	5	Myanmar	5	Vereinigte Staaten	5	Vereinigte Staaten
6	Jordanien	6	Korea, Republik					6	Neuseeland				
7	Katar	7	Myanmar					7	Vereinigte Staaten				
8	Korea, Republik	8	Saudi-Arabien										
9	Marokko	9	Thailand										
10	Nepal	10	Vereinigte Staaten										
11	Neuseeland												
12	Saudi-Arabien												
13	Singapur												
14	Thailand												
15	Vereinigte Staaten												